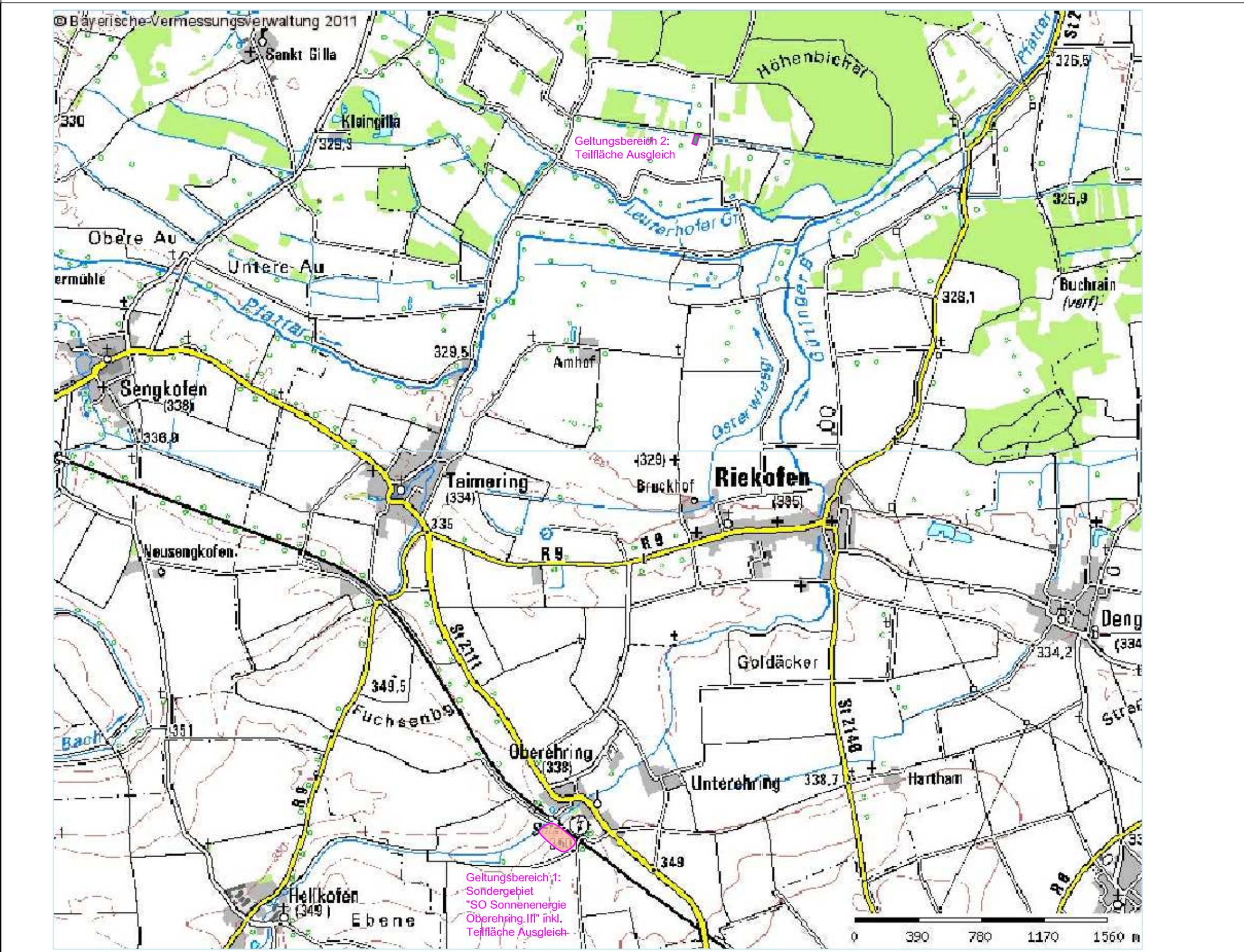
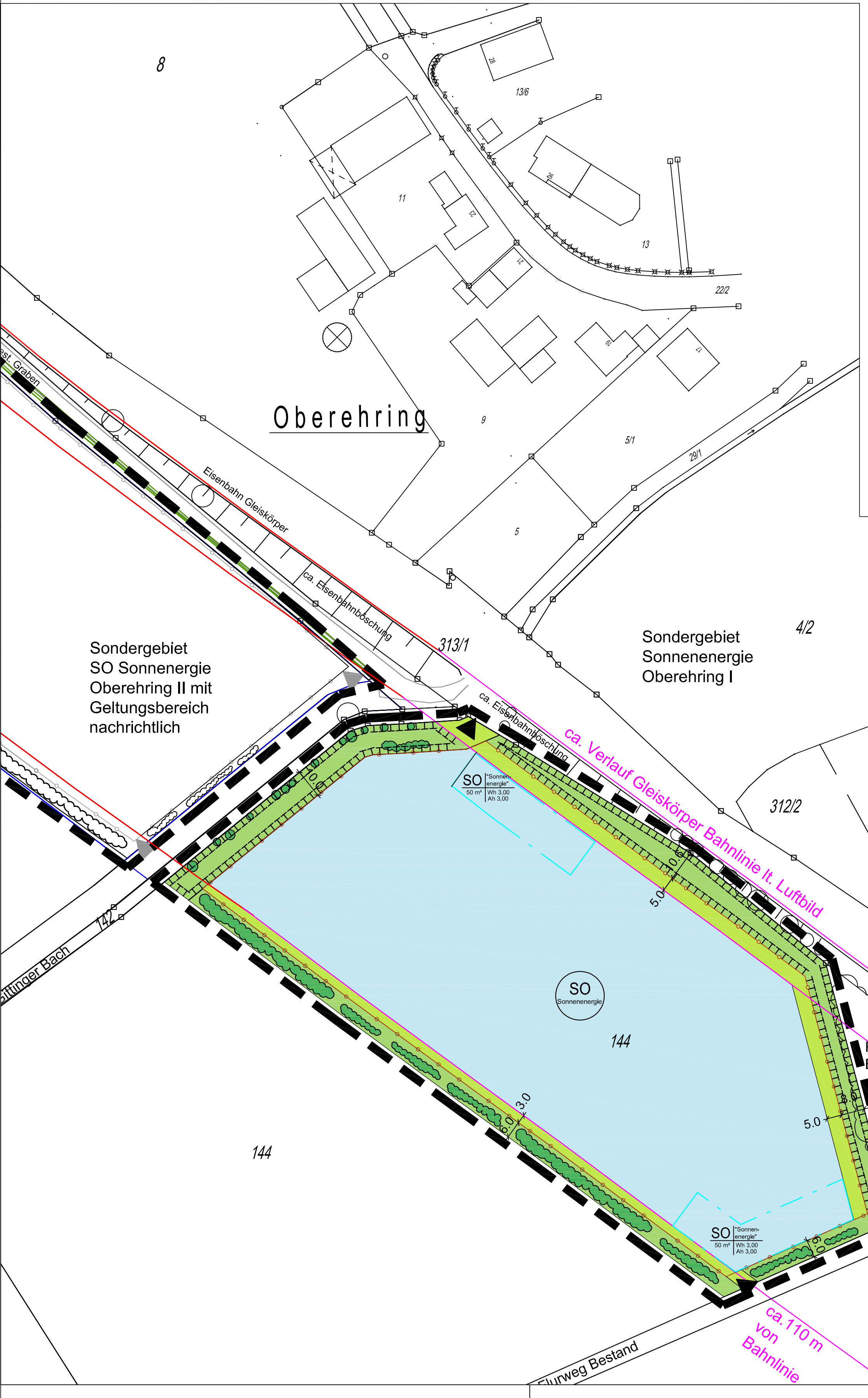
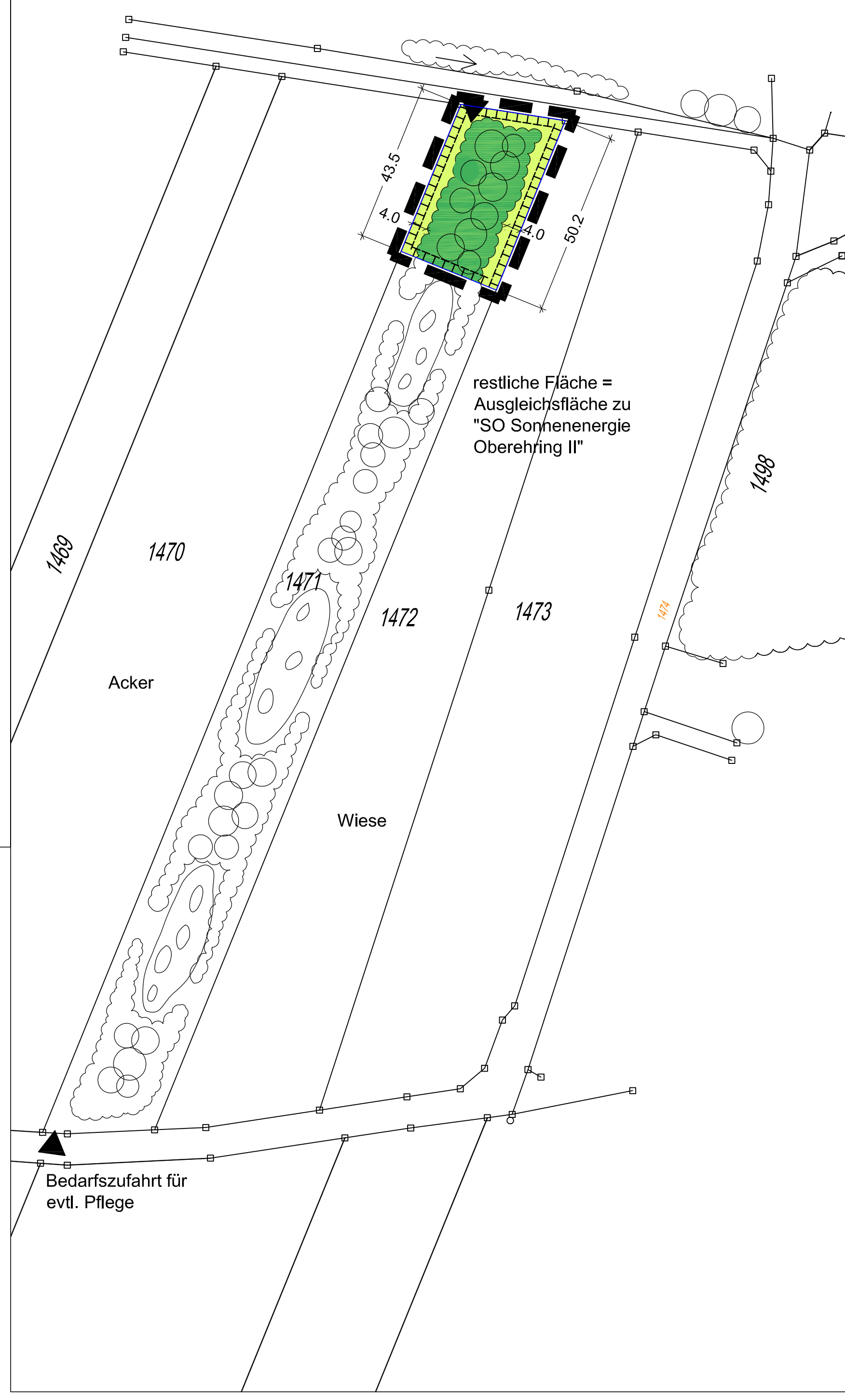


Übersicht Geltungsbereiche - Geltungsbereich 1 u. 2 zu Sondergebiet "SO Sonnenenergie Oberehring III"



Geltungsbereich 2 Teil des erforderlichen Ausgleichs auf TF v. 1471 Gemarkung Taimering



Geltungsbereich 1 Sondergebiet Sonnenenergie Oberehring III mit Teil der erforderlichen Ausgleichsflächen

TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHNERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)
Das Bauland wird im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt als
 - Sonstiges Sondergebiet** (§ 11 BauNVO Abs. 1 und 2) Sondergebiet für regenerative Energien- Sonnenenergie
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 16-21 a BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Schema der Nutzungsschablonen
Sofern sich nicht aus sonstigen Festsetzungen andere Werte ergeben, gelten die in den Nutzungsschablonen angegebenen Höchstwerte:

Baugesamt (SO)	Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergienutzung
Max. bebaubare Fläche in m² innerhalb d. Baugrenzen	Wandhöhe (WH in m)
max. Anlagenhöhe (AH in m)	
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze (gültig für Nebengebäude vgl. 1.1.2)
 - Fläche für bauliche Anlagen, die mit Solarmodulen bestückt werden kann
 - VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - besteht asphaltierter Weg/ Straße (nachrichtlich außerhalb)
 - eingetragener Fußweg (nachrichtlich außerhalb; Kiesweg)
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss an die Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr. 4.11 und Abs.6 BauGB)
 - HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN** (§9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, §9 Abs.1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
entfällt
 - GRÜNDUNGS/ GRÜNFLÄCHEN** (§9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB) und **PLANLICHEN NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs.1 Nr. 20,25 und Abs.6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Ausgleichsflächen zum Sondergebiet auf Teilfläche von Flur. 1471 Gemarkung Taimering und TF Flur. 144 Gemarkung Ehring
 - Die Ausgleichsflächen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entsprechend auf der Grundlage des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu entwickeln, dauerhaft zu sichern und entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu pflegen. Die festgelegten Flächen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft sind auf der eingetragenen Teilfläche von Flur. 1471 Gmk. Taimering als Feldgehölz mit extensiver Wiese als Saumzone (an den Rändern zu den Nachbarmflächen) zu entwickeln. Auf Teilfläche von Flur. 144 Gmk. Ehring ist vor allem die Schaffung extensiver Wiesen-/Saumzonen als Ausgleich geplant.
 - Pflege
In den Ausgleichsflächen ist keine Düngung erlaubt. An den Rändern auf Flur. 1471 ist in einer 4 m breiten Zone alle 1 bis 3 Jahre eine Mahd mit Mähgabel durchzuführen, zur Entwicklung der Saumzone und zum Offenhalten der Abstandzone zu den Nachbarmflächen. Die als Ausgleich eingeplante Pufferzone zum Giltiger Bach und die extensiven Wiesenstreifen zum Feldgehölz und zum Bahndamm sind mind. 1 bis 2x jährlich zu mähen, in der Saumzone zum Feldgehölz (ca. 2 bis 5 m) und am Bach können Teilbereiche im 2-jährigen Rhythmus gemäht werden. Das Mähgut ist abzufahren.
 - Sicherung
Sicherung der Ausgleichsflächen z.B. durch Grundriestbarkeit/ Grundbucheintrag, Grünordnerische Maßnahmen und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen/ Grünordnungsmaßnahmen ist dem Landratsamt mitzuteilen, damit eine Abnahme erfolgen kann. Die Ausgleichsfläche ist dem Landratsamt für Umweltschutz zu melden. Je ein Abruch der Meldung und des Grundbucheintrags ist an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.
 - Pflanzgebot nach § 178 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - Freiwachsende Hecke/ Strauchgruppe aus heimischen Sträuchern neu
 - Feldgehölz aus heimischen Bäumen und Sträuchern
 - Die neu zu pflanzenden Gehölzgruppen/ Hecken zur rahmenden Eingrünung sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation v. a. folgende Sträucherarten enthalten:

Cornus sanguinea	Hartrieegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose u. and. Wildrosen
Rhamnus cathartica	Krauzdorn
Viburnum lantana	Wälgler Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball
Salix div. spec	Strauchweiden
 - Das als Ausgleichsmaßnahme anzulegende Feldgehölz soll in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation (und die umliegenden Bestände (Auwald, Feuchtwald-gebüsch) v. a. folgende Arten enthalten:

Sträucherarten	Hartrieegel
Cornus sanguinea	Pfaffenhütchen
Euonymus europaeus	Liguster
Ligustrum vulgare	Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Schlehe
Prunus spinosa	Hundsrose u. and. Wildrosen
Rosa canina	Krauzdorn
Rhamnus cathartica	Strauchweiden
Salix div. spec.	
 - Baumarten:

Ainus glutinosus	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Ulmus minor	Feldulme
 - Pflanzqualität, autochthone Gehölze
für Sträucher mind. verpflanzte Sträucher o. B. 60–100 cm für Baumarten mind. Heister o. B. 100–150 cm
Sämtliche Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen (Zäunung) vor Wildverbiss zu schützen.
- Saumzone/ Wiesenansaatz auf eingetragenen Streifen zur rahmenden Eingrünung außerhalb der Einzäunung** und zum Ausgleich an den Rändern zur Bahnböschung, zum Feldgehölz und als Puffer zum Giltiger Bach Ansaatz mit autochthonem Saatgut (Region 16 Typ Frischwiese)
 - Saumzone/ Wiesenansaatz in Ausgleichsfläche (auf TF Flur. 1471 Gmk. Taimering) mit autochthonem Saatgut (Region 16 Typ Frischwiese)
 - Zone für innere Grünflächen (Abstandgrün zur Bahn) und Erschließung in der eingezäunten Fläche (außerhalb der 10 m Zone zur Bahnlinie) außerhalb der Bereiche, die mit Modulen bestückt werden können
- Zaunlinie neu Einfriedungen
Zulässig sind alle Arten von Metallzäunen (Stabgitter-, Maschendrahtzaun) zur Sicherung der Anlage bis max. 2,5 m Höhe, dabei sind nur Zäune ohne massive Sockelausbildung (d.h. mit Einzelfundamenten) zulässig; der Zaun muss auf einer Länge von wenigstens 50% der Gesamtlänge einen Bodenabstand von 15 cm aufweisen. Im Streifen entlang des Giltiger Bachs ist durchgehend parallel zum Bach und in den anschließenden, abtrocknenden ca. 15 m langen Abschnitten zum Hang der Mindestabstand zum Boden von 15 cm einzuhalten (wassersensibler Bereich)

- ZEICHNERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE**
- Flurstücksnummer
 - Bestehende Grundstücksgrenze m. Grenzsteinen
 - Gebäude Bestand
 - Gehölz ca. nachrichtlich außerhalb
 - Böschungen ca. nachrichtlich außerhalb

6.5 Freiflächengestaltungsplan und Umsetzung
Zum Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der die Einbindung der Baukörper in die Landschaft sowie die Gestaltung der Freiflächen i. d. Arbeitsmaßstab entsprechend der obigen Vorgaben regelt. Dieser ist von einem Fachmann, i. d. R. Landschaftsarchitekt, zu erstellen. Die entsprechenden Flächen sind fachgerecht anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen. Die Pflanzung soll spätestens bis 1 Jahr nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage erfolgen.

6.6 Schutz des Oberbodens
Geländegestaltungen sind nicht vorgesehen.
Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18300). Das Material kann z.B. in die Pflanzbereiche/ Heckenspflanzungen der Randspflanzung mit eingebracht werden als niedriger Wall/ kleine Überhöhung (bis zu ca. 0,5 m), ansonsten insgesamt flächig aufgebracht werden bzw. einer sonstigen geeigneten gärtnerischen Verwendung zugeführt werden. Die Flächen zwischen den Modulfeldern sind als extensive Grünflächen auszukleiden und anzusenzen (z.B. mit Landschaftsrasen, landwirtschaftl. Wiesenmischungen). Diese Flächen sind mind. 1 x jährlich zu mähen oder abzuweiden.

7 **SONSTIGE FESTSETZUNGEN –Zeitl. Befristung u. Folgenutzung**
7.1 Zeitliche Befristung (gemäß §9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
Die Nutzungszeit des Sondergebietes die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist zeitlich befristet auf 25 Jahre mit 2 x 5 Jahren Verlängerungsoption. Es ist ein kompletter Rückbau mit ordnungsgemäßer Entsorgung bzw. Wiederverwendung vorzunehmen inklusive der Entfernung der Zaunanlagen, Gebäude und Eingrünungen (soweit dies aufgrund der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Regelungen möglich ist). Die Fläche ist wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung als Folgenutzung zuzuführen. Hierzu ist nach Abbau bei Bedarf auch eine Tierleerdüngung, Zwischenansaatz usw. vorzunehmen.

8 **SONSTIGE PLANZEICHEN**
8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1 **Zulässigkeit der Techn. Anlagen Nebenanlagen**
Es sind Solar-Module in fest aufgeständerter Bauweise (Metallkonstruktion) mit Punktfundamenten (z.B. Rammfundamenten) zulässig, Anlagenhöhe bis max. 3,0 m über OK natürliches Gelände.
Nebengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen sind mit einer max. Wandhöhe von 3,0 m innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig. Es sind alle Dachformen wie Sattel- oder Pultdach mit einer Dachneigung bis 30 Grad zulässig, ebenso sind Flachdächer möglich (z.B. mit Dachbegrünung).

2 **Werbeanlagen**
Werbeanlagen und Hinweisschilder müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Maßstab, Art, Werkstoff und Farbe in das Gesamtbild einfügen. Sie sind nur als Informationsstütze zulässig. Fremdwerbung ist nicht zulässig. Die Anschlagfläche darf max. 1 m² betragen. Auf die Vorschriften des Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird verwiesen.

TEXTLICHE HINWEISE
1 **Rückbauverpflichtung**
Nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage (mit einer geplanten Nutzungszeit von 25 Jahren mit Verlängerungsoption um weitere 10 Jahre) ist die Anlage wieder ordnungsgemäß abzubauen und zu entsorgen und für die erneute landwirtschaftliche Nutzung wieder entsprechend vorzubereiten.
2 **Straßen, Zufahrten, Wege**
Die erforderlichen Sichtdreiecke sind an den Zufahrten zur öffentlichen Straße einzuhalten. Die Wege/ Zufahrten zu den hinterliegenden Grundstücken sind zu erhalten/ freizuhalten. Innerhalb der Anlage im eingezäunten Bereich sind Bedarfszufahrten nur mit wasserdurchlässigen Belägen wie wassergebundene Decken/ Kies- u. Schotterflächen bzw. Schotterrasen zulässig. Oberflächengewässer sind möglichst großflächig zu verickern.
3 **Denkmalschutz**
Entsprechend Vorabklärung mit der Bodendenkmalpflege können im Gebiet Rammfundamente, Verbindungskabel (bis 30 cm Tiefe) bzw. Hauptkabel (mit einer Verlegungstiefe ca. 60 cm) ohne Auflagen von Seiten des BLD umgesetzt werden. Die Bereiche, in denen die Trafoumspannstationen errichtet werden sollen und in denen ein vorheriger Oberbodenabtrag stattfinden soll, müssen archäologisch begutachtet werden (Ausgrabung). Für die Durchführung einer solchen Ausgrabung - und für eventuelle Bodeneingriffe aller Art - ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 i. DSchG notwendig. Unabhängig dieser Festlegungen unterliegen eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1-2 DSchG.

4 **Genehmigungspflicht für Teil der Anlage im 60 m Bereich des Giltiger Bachs**
Da sich die Anlage (Module, Zaun, Befpflanzung) z.T. im 60 m Bereich des Giltiger Bachs befindet und dieser ein Gewässer Dritter Ordnung mit Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG ist, weisen wir darauf hin, dass rechtzeitig vor dem Bau die Beantragung einer entsprechenden Anlageneingehung beim Landratsamt Regensburg erforderlich ist.

5 **Landwirtschaftliche Nutzung**
Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Freiflächenphotovoltaik an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt und somit Emissionen aus der Landwirtschaft (z.B. auch durch Staub bei Bodenbearbeitung, bei der Ernte oder der praxisüblichen Ausbringung von Produktionsmitteln usw.) hinzunehmen sind.
Auch Steinschlag kann im Zuge der Bodenbewirtschaftung auftreten (z.B. beim Bodenfräsen). Die im Zuge der ordnungsgemäßen und ortsüblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglichen Schäden an der Anlage durch die Bewirtschaftung sind von Haftung und Entschädigung auszuschließen.

vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Sondergebiet "SO Sonnenenergie Oberehring III" Gemeinde Riekofen
Gemeinde Riekofen, Gemarkung Regensburg, Ehring, Oberpfalz

Datum: 08.02.2012/ 28.03.2012/ 16.05.2012 Maßstab: 1 : 1000

- Verfahrensvermerke:**
- Der Gemeinderat Riekofen hat am 08.02.2012 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.
Der Beschluss ist am 28.02.2012 ortsbekannt gemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) ist vom 28.02.2012 bis 13.03.2012 durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange ist vom 20.02.2012 bis 20.03.2012 durchgeführt worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
 - Den vom Planungsbüro Inge Haberl, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin, Waltersdorf am 08.02.2012 gefertigten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit den beschlossenen Änderungen hat der Gemeinderat Riekofen am 28.02.2012 gebilligt.
 - Mit dem Schreiben vom 04.04.2012 sind die Behörden und die Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, sich am Planaufstellungsverfahren zu beteiligen (§ 4 Abs. 2 BauGB).
 - Vom 10.04.2012 bis 10.05.2012 ist der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Sicking öffentlich ausgestellt. Die Auslegung ist am 05.04.2012 ortsbekannt gemacht worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Am 16.05.2012 hat der Gemeinderat den Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 04.04.2012 mit den beschlossenen Änderungen mit Begründung mit natur- und umweltrechtlicher Eingriffsbefugnis, Umweltbericht u. Durchführungsertrag als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Gemeinde Riekofen, den
(Siegel)
Armin Gerl, 1. Bürgermeister

Gemeinde Riekofen, den
(Siegel)
Armin Gerl, 1. Bürgermeister

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Waltersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge_Haberl@onlme.de

Gemeinde Riekofen, VG Sünching, Lkrs. Regensburg

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „SO Sonnenenergie Oberehring III“

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Gemeinderat von Riekofen (VG Sünching, Landkreis Regensburg) hat in seiner Sitzung am 08.02.2012 beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für ein Sondergebiet zur Sonnenenergienutzung (zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage) „SO Sonnenenergie Oberehring III“ im Bereich westlich der Bahnlinie bei Oberehring südlich des bereits in Planung befindlichen Sondergebiets „SO Sonnenenergie Oberehring II“ aufzustellen.

1.1 Übergeordnete Planungen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde ist durch das Ingenieurbüro Trummer und Partner Neutraubling ausgearbeitet worden und ist seit 06.09.1994 rechtskräftig. Ein kommunaler Landschaftsplan liegt nicht vor.

Bisher sind zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Riekofen 2 Deckblätter erstellt worden. Das Deckblatt Nr. 1 beinhaltet bereits eine Änderung bei Oberehring. Im Deckblatt 1 wurde in direktem Anschluss an das Dorfgebiet in Oberehring ein Sondergebiet SO Photovoltaikanlage (in Oberehring) ausgewiesen (Planung BBD Bauberatung Köfering). Durch Deckblatt 3 erfolgt gerade die Änderung bezüglich des gepl. Sondergebiets SO Sonnenenergie „Oberehring II“.

Die bislang als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragene Fläche des Planungsgebiets wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans im Deckblatt Nr. 4 zum Flächennutzungsplan laut Beschluss des Gemeinderates von Riekofen vom 08.02.2012 als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO „SO Sonnenenergie (Oberehring III)“ ausgewiesen.

Die Gemeinde Riekofen unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden. Es soll „saubere Energie“ produziert werden. Es ist bereits 1 Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet der Gemeinde Riekofen in räumlicher Nähe zur gepl. neuen Anlage realisiert worden.

Hier soll nun die 2. größere Anlage im Gemeindegebiet entstehen. Für den ersten Teil der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Gittinger Bachs wird der vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet zur Sonnenenergienutzung „SO Sonnenenergie Oberehring II bereits aufgestellt (incl. der parallel laufenden Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 3 zum FNP)

Für den 2. Teil in direkten Anschluss zur vorher genannten Planung südlich des Gittinger Bachs soll dieser vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Sonnenenergie Oberehring III aufgestellt. Parallel läuft die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 4.

Das Gebiet der Gemeinde selbst besitzt recht gute Standortbedingungen von der Intensität der Sonneneinstrahlung/ der Globalstrahlung (mit Werten über 1100 kWh/m² als mittlere Jahresmengen). Die eingeplante Fläche zur Nutzung der Sonnenenergie liegt in dem 110 m –Korridor, für den entsprechend Novelle zum EEG vom 11.08.2010 eine Einspeisevergütung basierend auf § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG gewährt wird.

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Regionalplanerische Einordnung der Gemeinde Riekofen

Die Gemeinde liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Regensburg. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 11 Regensburg. Riekofen ist als „allgemeiner ländlicher Raum“ eingestuft. Der Ort Sünching (Sitz der VG) ist als Kleinzentrum eingestuft. Nördlich des Gemeindegebiets ist eine überregionale Entwicklungsachse von Regensburg (entlang der B 8) Richtung Straubing eingetragen.

2.2 Lage und Größe des Planungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf eine Teilfläche von Flurnummer 144 Gemarkung Ehring (Teilfläche) direkt neben der Bahnlinie bzw. auf Flurnr. 1471 (Teilfläche) Gemarkung Taimering für einen Teil des geplanten Ausgleichs .

Der Planbereich schließt westlich an die Böschung der Bahnlinie Neutraubling-Passau bei Oberehring an. Der Ortsteil Oberehring östlich der Bahnlinie ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet eingetragen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,51 ha im Teilgebiet 1: Sondergebiet, wovon ca. 2,037 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht werden. Das Gebiet, auf dem die Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden soll, ist bisher ackerbaulich genutzt. Zwischen den beiden geplanten Flächen für die Freiflächenphotovoltaikanlage verläuft ein vorhandener Flurweg.

Die zusätzlich für den erforderlichen Ausgleich in den Geltungsbereich als Teilgebiet 2: Ausgleichsfläche aufgenommene Fläche Flurnr. 1471 Gemarkung Taimering, ist mit seinen ca. 8.510 m² ist derzeit als Ackerfläche genutzt und im Grundbuch erfasst. Als erforderlicher Ausgleich für das geplante Sondergebiet Sonnenenergie Oberehring III ist eine Teilfläche von 1320 m² eingeplant. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Donauaue und Auwälder südöstlich Regensburg“. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich somit ca. 2,64 ha.

2.3 Geologie, Böden, Naturraum, derzeitige Nutzung

In der geologischen Karte von Bayern ist das Planungsgebiet als mit Kennzeichnung dl angegeben, was (quartären) Löß, Lößlehm, Verwitterungslehm beinhaltet. Der Bereich, in dem die Ausgleichsfläche geplant ist gehört dem Bereich der Niederterrassenschotter

an. In der Bodenkarte Bayern sind die Lößgebiete unter 24 mit Parabraunerde, Braunerde, Pseudogley- Parabraunerde und Pseudogley aus Lößlehm und Löß über verschiedenen Gesteinen. Es handelt sich um tiefgründige, fruchtbare Böden.

Die Planungsfläche für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Norden schließt der Gittinger Bach an, im Süden bilden Wege und ein Feldgehölz die Abgrenzung. Weitere Ausführungen zum Bestand siehe auch Ausführungen unter 2.6.

Laut geographischer Landesaufnahme (die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 174 Straubing M1:200 000) gehört das Planungsgebiet der Einheit 064.33 „Regensburger Platte“ an, die als Lösbedecktes Terrassen- und flaches Lößhügelland beschrieben ist, welches von seichten Niederungen mit feuchtem Grünland und Auegehölzen durchzogen ist. Der Bereich, in dem die Ausgleichsfläche eingeplant ist gehört der naturräumlichen Einheit 64.56 „Pfatter- und Laaberaue“, die als sandige bis kiesige Niederterrassenplatten zwischen feuchten Niederungen der Kleinen und Großen Laaber, der Pfatter und der Donau beschrieben ist und geprägt ist durch ein großflächiges Mosaik aus noch relativ großen zusammenhängenden Auewaldkomplexen, Grünland, Gewässern und nur zum Teil Acker.

2.4 Topographie, Grundwasserverhältnisse, Gewässer

Das natürliche Gelände ist leicht nach Nordosten geneigt und fällt von ca. 346 m ü. NN am Hochpunkt beim Feldgehölz auf ca. 338 m ü. NN beim Gittinger Bach ab. Bei der eingeplanten Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird das Grundwasser nicht berührt.

Außerhalb angrenzend an den Geltungsbereich verläuft der Gittinger Bach, ein Gewässer Dritter Ordnung. Der Gittinger Bach ist auch Teil des Flusswasserkörpers (FWK) Nr. 368 nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und ist noch nicht in einem guten Zustand

Da sich die Anlage (Module, Zaun, Bepflanzung) z.T. im 60 Meter-Bereich des Gittinger Bachs befindet und dieser ein Gewässer Dritter Ordnung, mit Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG ist, wird auf die erforderliche Beantragung einer entsprechenden Anlagengenehmigung hingewiesen.

2.5 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor. Sollten im Zuge der Baumaßnahme dennoch Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, sind umgehend WWA und LRA zu informieren.

2.6 Vegetation/ Schutzgebiete/ Artenschutzrechtl. Aspekte

Die Vegetation auf dem Gelände ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung/ Acker. Auf der Fläche, auf der die Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden soll, liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen, Gehölze oder sonst. wertvolle Biotopstrukturen.

An der Bahnböschung (außerhalb des Geltungsbereichs) befindet sich ein Heckenbiotop, das mit Bezeichnung 174.02 im Flächennutzungsplan als Biotop eingetragene Fläche ist. Im Nordosten schließt außerhalb des Gebiets ein im Zuge der

Flurbereinigung gepflanztes Feldgehölz an. Der ebenfalls außerhalb anschließende Gittinger Bach ist nur von einem relativ artenarmen Saum ohne Gehölze begleitet. Es sind hier keine Schutzgebiete ausgewiesen sowohl nach dem Naturschutzgesetz (Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) bzw. auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) in dem Bereich, in dem das Sondergebiet eingeplant ist.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Verbotstatbestände entsprechend § 42 Abs. 1 zu verzeichnen. Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 42 Abs. 1 (2) zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die den vorher genannten besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

Angrenzend an die für die Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Fläche sind ein paar wenige Gehölze und Kleinstrukturen vorhanden.

Am Bach stocken in diesem Abschnitt keine Ufergehölze. Entlang der Bahnlinie ist eine Böschung mit Gras- und Krautflur ausgebildet und einer gemischten Hecke vgl. Signatur außerhalb in schwarz-weiss).

Die potentiell natürliche Vegetation ist in diesem Bereich des geplanten Sondergebiets an der Bahnlinie bei Oberehring laut Seibert mit 21 S Reiner Labkraut- Eichen- Hainbuchenwald Südbayern- Rasse angegeben. Im Bereich der gepl. Ausgleichsmaßnahme ist hier mit 23 Ulmen- Eichen- Hainbuchenwald (Ulmo-Carpinetum) angegeben, wobei hier versch. Auwaldtypen vorherrschen.

Die eingeplante Ausgleichsfläche liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“. Hier werden ergänzend zu den prägenden Lebensraumstrukturen neue in Ergänzung des Bestands auf bisherigen Ackerflächen geschaffen.

2.7 Bestehende Leitungen

Das Planungsgebiet soll angebunden werden an das Netz der E.ON AG. Der Einspeisepunkt ist bisher seitens der E.ON angefragt und liegt in Sünching. Die Leitungsführung ist bisher noch nicht explizit festgelegt (evtl. in Kombination m. neuer erf. Leitung der E.on oder auf eigener Trasse), was parallel zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans weiter geplant und geregelt wird.

2.8 Bodendenkmäler

Es sind im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans (bzw. der Flächennutzungsplanänderung) bzw. unmittelbar angrenzend Bodendenkmäler in der Kartierung/ Liste der Bodendenkmäler erfasst und zwar:

D-3-7139-0154 Siedlung und ein Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Flnrn.115, 141, 142-144, 252,254 Gmkg. Ehring) und in der Nähe D-3-7039 -0652 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Flnrn: 116-119,137, 139-141, Gmkg. Ehring).

Es wird hierzu auf die Schutzbestimmungen von Seiten des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen, wonach entsprechend Art. 1 diese Denkmäler in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten sind. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG. Zur weiteren Abklärung konkreter Belange und erforderlicher bzw. konkret zu berücksichtigender Aspekte fand bereits ein Termin mit dem Gebietsreferenten Dr. Steinmann vor Ort statt. Im Hinblick auf die weitere Umsetzung wird hierzu das Besprechungsergebnis mit aufgenommen.

„1. Da die Pfeiler der Tragtische für die Photovoltaikplatten gerammt werden sollen und es sich dabei um geringfügige Eingriffe ohne Oberbodenabtrag handelt, können diese ohne Auflage von Seiten des BLD ausgeführt werden.

2. Ebenfalls ohne Auflagen können die Verbindungskabel zwischen den Paneelen und zu den Trafo/Umspannstationen versehen werden, wenn diese im Bereich des Oberbodens (bis 30 cm Tiefe) verlegt werden.

3. Die Hauptkabel (Verlegungstiefe ca. 60 cm) werden maschinell in einem sehr schmalen Schlitz verlegt. Hier ist eine archäologische Voruntersuchung wenig sinnvoll, so dass auch diese Arbeiten auflagefrei ausgeführt werden können.

4. Die Bereiche, in denen die Trafo/Umspannstationen errichtet werden sollen und in denen ein vorheriger Oberbodenabtrag stattfinden soll, müssen archäologisch begleitet werden (Ausgrabung). Das heißt, für den maschinellen Abtrag ist ein Bagger mit ungezählter Böschungsschaufel vorzuhalten. Der Oberbodenabtrag darf nur unter Aufsicht einer wissenschaftlichen bzw. im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Gleiches trifft auf alle Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und sonstige Bereiche zu, in denen ein Oberbodenabtrag geplant oder vorgeschrieben ist, da letzterer bis in die archäologisch relevante Fundschicht reichen würde.

5. Für die Durchführung einer solchen Ausgrabung - und für eventuelle Bodeneingriffe aller Art - ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Regensburg (Bauamt, Postfach 12 03 29, 93025 Regensburg; Herr Kölbl / Frau Christoph) zu beantragen ist.“

Grundsätzlich gilt, dass unabhängig obiger Festlegungen eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) vom 29. März 2000 mit allen seinen bisherigen Änderungen verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch enorm erhöht werden z.B. bis zum Jahr 2020 auf mind. 35 % (Stand 2011 liegt bei knapp 20%).

Der Gemeinderat sich auch schon einige Male mit der Thematik befasst. Das Ergebnis lässt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen.

Es soll die Nutzung regenerativer Energien – hier der Solarstrom - auch im Gebiet der Gemeinde Riekofen weiterhin gefördert werden.

Hierzu ein Blick auf die Energiebilanz laut Energymap (Stand 24.10. 2011; Quelle: www.energymap.info), aus der die nachfolgenden Zahlen entnommen sind:

Das Gebiet der Gemeinde Riekofen weist hier einen Anteil an erneuerbaren Energien von 37% auf. Zum Vergleich Bundesrepublik Deutschland 17 %, Bayern: 17%, Oberpfalz: 20 % , Landkreis Regensburg: 14 % .

Bei einer Fläche von ca. 24 km² und 802 Bürger ist hier der Stromverbrauch mit 5.934 MWh/Jahr angegeben. Demgegenüber steht eine Produktion an erneuerbaren Energien im Gebiet der Gemeinde Riekofen von 2.178 MWh/Jahr, die durch Solarstrom, erzeugt werden. Die Leistung von ca. 2 MWp wird erbracht durch die Freiflächenanlage in Oberehring und durch eine große Zahl von Dachanlagen.

Aufgrund des konkreten Antrags zur gepl. Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hat sich der Gemeinderat im Vorgriff und im Rahmen der Bauleitplanung dazu intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt und ein gemeindliches Entwicklungskonzept aufgestellt und am 08.02.2012 beschlossen. Es soll die Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien unterstützt werden in Form der Sonnenenergienutzung. Dabei wurden innerhalb des 110 m Korridors an der Bahnlinie, in der die Einspeisevergütung für Freianlagen laut EEG gewährt wird, mögliche und auch nicht wünschenswerte/ auszuschließende Bereiche festgelegt (vgl. dazu Anlage zum Deckblatt 3 Flächennutzungsplan Gemeinde Riekofen)

Mit der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes leistet die Gemeinde einen weiteren Beitrag, dieser Zielsetzung die erneuerbaren Energien weiter zu fördern nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer zweiten Freiflächenphotovoltaikanlage (durch den bereits in Planung befindlichen Teil „Oberehring II“ und der hiermit in Fortsetzung dazu südlich des Gittinger Bachs geplanten (Teil-) Fläche „Oberehring III“ laut Beschluss v. 08.02.2012 (und der parallel laufenden Änderung durch FNP Deckblatt 4) im Gebiet der Gemeinde Riekofen zu ermöglichen.

Mit den beiden eingeplanten neuen Sondergebieten Sondergebiet Sonnenenergie „Oberehring II“ und „Oberehring III“, könnte rechnerisch der Energiebedarf der Gemeinde Riekofen gedeckt werden.

Insofern wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan laut Beschluss vom 08.02. 2012 hierzu aufgestellt im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 4 (Änderungsbeschluss vom 08.02.2012)

Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Rammfundamente) mit einer Gesamtleistung von ca.1,0 MWp (=Modulleistung) zu errichten.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte oder gemeinsame Nutzung der Einspeiseleitung gelegene Einspeisungsmöglichkeiten ins Stromnetz - liegen im Plangebiet vor.

Die geplante Anlage bindet direkt an die asphaltierte Straße nach der Unterführung an und liegt im direkten Anschluss an das bereits in Planung befindliche Sondergebiet SO Sonnenenergie Oberehring II an im 110 m Korridor zur Bahnlinie und liegt in räumlicher Nähe Ort Oberehring und der bereits bestehenden Photovoltaikanlage (nun genannt Oberehring I), die jenseits der Bahn liegen.

Die Lage ist nicht weiträumig einsehbar von größeren Ortschaften und vor allem auch kaum einsehbar/optisch wirksam auf Oberehring selbst und Taimering

Die gepl. Anlage ist durch die Bahnböschung gegenüber dem Blick von Ort und Staatsstraße abgeschirmt ist bzw. durch das vorh. Feldgehölz: darüber hinaus werden an den Rändern v.a. nach Westen Eingrünungsmaßnahmen eingeplant, um einen möglichen Blick auf die Anlage weiter zu reduzieren.

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die angestrebte Nutzung zu schaffen.

Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG und Hinweise zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Aufgrund der Tatsache, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen an Zahl und Größe in den letzten Jahren deutlich angewachsen sind, hat das Staatsministerium des Innern das Schreiben vom 05.09.2003 mit Hinweisen zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich zum 19.11.2009 neu gefasst als Rundschreiben auch im Hinblick auf Änderungen im Landesplanungs- und Raumordnungsrecht und gibt dabei entsprechende Hinweise zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung dieser Anlagen. Bedingt durch die Novelle des Erneuerbare – Energien - Gesetzes (EEG) vom 11.08.2010 wurden diese durch das Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 14.01.2011 weitere bzw. ergänzende Hinweise zur Beurteilung an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden gegeben.

Hierzu ein Zitat aus diesem Rundschreiben, das der vorliegenden Planung zugrunde liegt:

„Eine Einspeisevergütung wird nunmehr neu für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf **auto- und eisenbahnnahen Flächen** (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG: „ *längs von Autobahnen und Schienenwegen ... und in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen*

vom *äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ...*“) gewährt. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet.

Für diesen neuen Tatbestand werden die Hinweise im Schreiben vom 19.11.2009 wie folgt ergänzt:

Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „**auto- oder eisenbahnahe Fläche**“ dahingehend zu interpretieren, dass **Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich** sind.“

3.2 Standortwahl/ -begründung

Die Standortfrage/ Eignung wurde für das Gebiet der Gemeinde im Hinblick auf die durch das Gemeindegebiet führende Trasse der Bahnlinie Überblick betrachtet und zwar auch entsprechend der Hinweise bezüglich der Behandlung von Freiflächen-photovoltaikanlagen nach dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren von 2011. Die Thematik wurde intensiv im Gemeinderat diskutiert und ist dann in einem gemeindlichen Entwicklungskonzept (Alternativenprüfung/ Standortgutachten) eingeflossen. Auf diese sei hier verwiesen. Es ist den Unterlagen zur parallel erfolgenden Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

Entsprechend der Ausführungen im bereits genannten IMS vom 14.01.2011 zu Freiflächenphotovoltaikanlagen gelten die 110 m breiten Bänder entlang der Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken als Lagen mit Vorbelastungen entsprechend der Anwendungshinweise.

An dem eingeplanten Standort werden keine öffentlichen Belange, z.B. den Natur- und Bodenschutz bzw. die Rohstoffsicherung usw. beeinträchtigt werden, was ebenfalls einen wichtigen Gesichtspunkt für die vorliegende Planung darstellt.

Zur Standortwahl, –eignung und –einpassung wurden im Zuge der Vorbereitung zur vorliegenden Bauleitplanung seitens des Gemeinderats und im Zuge der Planung weitere Überlegungen angestellt. Siehe dazu die nachfolg. Ausführungen.

3.2.1 Untersuchung des Gemeindegebiets von Riekofen auf potentiell geeignete Standorte mit „Vorbelastung“ / der sonst. Kriterien laut EEG/IMS

Als Standorte mit „Vorbelastungen“ entsprechend des Schreiben Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 sind **Bereiche mit Vorbelastungen des Landschaftsbildes** anzusehen wie z.B. bei brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen und Konversionsflächen, soweit diese keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert besitzen, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großen Gewerbebetrieben, Deponien oder großen Windkraftanlagen im Außenbereich.

Zum anderen sind die **110 m Korridore** entlang Bundesautobahnen und Eisenbahnlinien entsprechend dem IMS v. 14.01.2011 als Standorte mit Vorbelastung einzustufen. „Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (in vorgenanntem Fall an z.B. die Eisenbahnlinie) „soll unter anderem eine Zerschneidung von weitgehend ungestörter Landschaft vermieden werden.“

Im Hinblick auf die oben genannten Kriterien/ Möglichkeiten trifft für das Gemeindegebiet von Riekofen eine potentielle Realisierbarkeit entlang der Bahnlinie zu, die auf ca. 3,6 km durch das Gemeindegebiet verläuft. Sonstige Konversionsflächen sind nicht vorhanden. Entlang der Bahnlinie befinden sich die Ortsteile Oberehring und Taimering „Bahnhof“.

Die sonstigen Ortschaften im Gemeindegebiet liegen weiter entfernt von der Bahnlinie, so dass hier eine Anbindung an die Siedlungseinheiten (wie laut LEP angestrebt) aufgrund der fehlenden Voraussetzungen laut EEG (i.S. d. Einspeisevergütungs-voraussetzungen) nicht realisierbar ist.

3.2.2 Gemeindliche Planungsüberlegungen zur weiteren Förderung erneuerbarer Energien

Es befasste sich der Gemeinderat auch insgesamt und grundsätzlich mit der Thematik, zumal die Bahntrasse - als prinzipiell geeigneter Anbindungskorridor für eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach dem EEG - über einen längeren Abschnitt mit ca. 3,6 km durch das Gemeindegebiet verläuft.

Die grundsätzliche Frage zum Thema der Förderung der erneuerbaren Energien, wie auch von staatlicher Seite gewünscht, und ein potentieller weiterer Beitrag der Gemeinde Riekofen wurde einerseits diskutiert, andererseits ob im Speziellen die Sonnenenergienutzung auch durch Errichtung weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen (wie der hier beantragten/ beplanten) denkbar und mit der Gemeindeentwicklung vereinbar wären.

Man kam zum Schluss, dass die Gemeinde Riekofen bereit ist einen weiteren Beitrag zur Förderung regenerativer Energien zu leisten und auch dem Antrag des Vorhabenträgers in der Lage westlich der Bahnlinie bei Oberehring zuzustimmen und die dazu erforderliche Bauleitplanung mit auf den Weg zu bringen

Man machte sich Gedanken im Hinblick auf potentielle geeignete bzw. nicht wünschenswerte Bereichen dem in Frage kommenden Korridor. Ausgeschlossen werden sollten laut Beschluss vom 06.12.2012 dazu auf jeden Fall Flächen östlich der Bahn, weil diese von den Ortschaften Oberehring und Taimering bzw. der verbindenden Staatsstraße stärker einsehbar sind und bzw. auch stärker in die Landschaft wirken.

In Ergänzung dazu befasste sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 08.02.2012 erneut damit und legte 2 Bereiche für eine mögliche Entwicklung größerflächiger Photovoltaikanlagen in einem gemeindlichen Entwicklungskonzept fest, die sich an den Siedlungseinheiten/ Ortsteilen Taimering-Bahnhof und Oberehring orientieren, um die „Zersiedlung“ der Landschaft möglich gering zu halten (im Vergleich zu sonstigen freien Abschnitten entlang der Bahnlinie im Gemeindegebiet). Auf dieses Entwicklungskonzept, das den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt ist, wird verwiesen. Dort sind die unterschiedlichen Aspekte ausführlicher dargestellt.

In der gepl. Lage bei Oberehring bei einer Ausbildung mit den niedrigeren, fest aufgeständerten Modultischen und in Verbindung mit den Maßnahmen zu Eingrünung ist dies im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild vertretbar und kollidiert auch nicht mit anderen öffentlichen Belangen. Zudem handelt es sich hier auch um die Lage, die sich an der vorh. Siedlungseinheit orientiert, ohne das Ortsbild zu beeinträchtigen.

3.2.3 Aspekte für die spezielle Eignung der gewählten Fläche/ Lage bei Oberehring

Es handelt sich um einen Standort im 110 m –Korridor zur Bahnlinie, wo für die Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechend § 32 Abs.3 Nr.4 EEG eine Einspeisevergütung gewährt wird, sofern sich die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet.

Nachfolgend weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage bei Oberehring:

- die geplante Anlage schließt direkt an die Bahnlinie an und gliedert sich an den jenseits der Bahnlinie gelegenen Ort Oberehring an und an das bereits in Planung befindliche Sondergebiet „Oberehring II“ und trägt damit dazu bei einer „Zersiedelung“ der Landschaft in Grenzen zu halten (ist diesbezüglich deutlich günstiger als andere Abschnitte entlang der Bahnlinie)
- ausreichende Verkehrsanbindung; der vorhandene Flurweg ist zur Erschließung der gepl. Anlage nutzbar; es sind keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich
- ausreichend große zusammenhängende Fläche, die auch den erforderlichen Ausgleich in geeigneter Form ermöglicht und eine gute Sonnexposition besitzt ist
- die anderweitige Nutzung von jetzigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aus Sicht der Landwirtschaft hier weniger problematisch, da die Fläche für die Grundstückseigner nicht als Ackerfläche notwendig ist
nach Ende der Laufzeit stehen die Flächen zudem wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld
- nur zeitlich befristete Nutzung (auf 25 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um 2 x 5 Jahre), dann wieder für Landwirtschaft verfügbar/ nutzbar, Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont
- keine spezifische Erholungsnutzung bzw. ausgewiesene Wanderwege in dieser Lage, die touristisch weniger bedeutsam ist als andere Gemeindebereiche
- keine weiträumige landschaftsoptische Wirksamkeit/ Einsehbarkeit insbesondere auch nicht von größeren Orten (wie z.B. Sünching) bzw. frequentierten Straßen (zwar Staatsstraße in räumlicher Nähe, ansonsten Kreisstraßen) aus; kaum einsehbar von/ bzw. wirksam auf St 2111 und auch wenig von Oberehring selbst zum einen bereits durch die Lage / Abschirmung durch die Bahnböschung bzw. auch das Feldgehölz auf der Anhöhe südlich des Bachtals, zum anderen sind in den Abschnitten zur freien Landschaft hin Eingrünungsmaßnahmen eingeplant, um die Anlage möglichst gut in die Landschaft einzubinden.
- nur geringe „lokale“ Einsehbarkeit möglich von kleineren Siedlungseinheiten in der Umgebung (ca. 1,5 km Entfernung oder mehr), allerdings aufgrund der Böschung im Hintergrund und der eingeplanten rahmenden Pflanzmaßnahmen weiter reduziert
- naturschutzfachlich unbedenklich; wertvolle Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen; derzeit intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker; durch die Maßnahmen zur rahmenden Eingrünung werden Kleinstrukturen in der offenen von Ackerbau geprägten Landschaft geschaffen
- die Ausgleichsmaßnahme wird im räumlichen Verbund zu bereits bestehenden Biotopen/ Auwaldstrukturen im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Donauaue und Auwälder südöstl. Von Regensburg“ geschaffen und ergänzt die vorh. Lebensraumstrukturen/ den Biotopverbund
- keine Erosion/ Abschwemmung aus der Fläche durch ganzjährige Bodenbedeckung

- das landesplanerische Ziel/ Ziel der Regierung, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Riekofen hiermit weiterverfolgt
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Man kann damit für den geplanten Standort auch von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sprechen. Es sind werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt, auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung o.ä. dagegen, so dass keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Oberehring III“ orientiert sich nicht nur an der als vorbelastet geltenden 110 m Zone entlang der Bahnlinie (laut Vorgabe EEG/Ausführung im IMS v. 14.01.2011), an die diese anbindet, sondern besitzt auch noch relativ gute räumliche Zuordnung an Oberehring: Es sind damit keine gravierenden Beeinträchtigungen für Ortsbild von Oberehring bzw. das Landschaftsbild verbunden. Mit der vorliegenden Planung wird die bisher. Planung des Sondergebietes SO Sonnenenergie Oberehring II ergänzt und ausgeweitet in dem im gemeindlichen Entwicklungskonzept dafür vorgesehenen Bereich. Eine Ergänzung/ Fortführung in diese Lage entspricht auch den Grundsätzen der Eingriffsminimierung (wie z.B. Bündelung von Leitungstrassen) und entspricht durch die direkte Angrenzung an „SO Sonnenenergie Oberehring II“ auch dem Grundsatz, die Zersiedelung der Landschaft gering zu halten.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes Sondergebietsfläche	ca.	2,51 ha
überbaubare Flächen Bereich für bauliche Anlagen/ Module (incl. 2 „Baufenster“ durch Baugrenze festgesetzter Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Trafo/ Wechselrichter usw. mit max. je 50 m ²)	ca.	1,85 ha
eingezäunter Bereich	ca.	2,04 ha
rahmende Grünflächen und Ausgleichsflächen an den Rändern im Geltungsbereich 1 Sondergebiet	ca.	0,47 ha
Eingepl. Ausgleichsfläche auf Flurnr. 1471 Teilfläche		1.320 m ²
Damit Geltungsbereich insgesamt		2,64 ha

4.2 UVP- Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -UVP ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage (und der Größe) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG v. 21. Febr. 1990 mit seinen bisherigen Änderungen) nicht erforderlich.

Es gelten allerdings die Grundsätze des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes. Zur Anwendung des Umweltberichts in der Praxis wurde von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren zusammen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ein Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung herausgegeben, der der Ausarbeitung zugrunde liegt.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Der Umweltbericht ist in den Unterlagen als eigener Teil angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

4.3 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung- festgelegt.

Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und die dazu notwendigen Betriebsgebäuden bzw. die innere Erschließung.

4.4 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht auf die in der BauNVO höchstzulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Damit wird über das rechtliche Minimum hinaus derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen relativ großen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule

entwickeln. Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt. Die Bereiche für die erforderlichen Betriebsgebäude für Wechselrichter/ Trafo werden durch Baugrenze festgesetzt und in der Flächendimension beschränkt auf insgesamt max. 50 m² je Baufenster (2 Bereiche a 50 m²) mit der Möglichkeit diese entweder im wegnahen Bereich nahe der Unterführung bzw. im wegnahen Bereich oben im südlichen Teil der Anlage zu entwickeln in Abstimmung auf die weitere technische Planung zur Anlage.

4.5 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering halten. Ziel der Festsetzungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen ist, den Geländeverlauf und damit die natürliche Oberflächenform zu schützen.

Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch ein Verbot von Sockelmauern und den Abstand des Zaunes zum Boden bei Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

4.6 Eingriffsregelung/ Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden.

Das Planungsgebiet wurde hierzu mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung untersucht und bewertet.

Im Einzelnen ergibt sich dabei folgende Bilanzierung:

- | | |
|--|---|
| 1. Gesamtfläche Geltungsbereich
gesamt: | ca. 2,62 ha |
| Geltungsbereich Sondergebiet incl.
Maßnahmen zur Einbindung/T | ca. 2,51 ha |
| Geltungsbereich 2
Teilfläche des erf. Ausgleichs
Flurnr 1471 | ca. 0,12 ha |
| 2. Versiegelungs- und Nutzungsgrad | Typ B für eine Fläche von
ca. 20.376 m ² = eingezäunter Bereich
incl. Abstandszone innen,
Fahrten entsprechend Bedarf und
Bereich f. Modultische und
Nebengebäude |
| 3. Gebiet geringer Wertigkeit: | Typ B I (Ackerland, geringer |

Versiegelungsgrad)

4. Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden): $20.376 \text{ m}^2 \cdot 0,2 = 4.075,20 \text{ m}^2$

Der Wert von 0,2 ist durch die Eingriffsminimierung während des Einbaues, die flächige Grünlandnutzung bzw. Beweidung und vor allem die Einplanung der rahmenden Grünflächen mit Heckenpflanzungen mit Säumen (die ab einer Breite von über 5 m auch als Ausgleichsflächen mit gewertet werden könnten) zur besseren Einbindung in die Landschaft bei einer nicht weit reichenden, bleibenden landschaftsoptischen Wirksamkeit gerechtfertigt.

5. Ausgleichsmaßnahmen:

Insgesamt Wertung mit Faktor 1,0

Teilflächen von Flurnr.144 neben dem Gittinger Bach, beim Feldgehölz und entlang der Bahnböschung 2.820 m²
Davon ca. am Bach: 1120 m²
Entlang der Bahn und am Feldgehölz ca. 1700 m²

Umwandlung einer Ackerfläche im Landschaftsschutzgebiet „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“ 1.320 m²
Flurnr. 1471 Gemarkung Taimering, Gemeinde Riekofen
Gesamtfläche 8.510 m²
Hinweis: Die restliche Teilfläche wird für das gepl. weitere Sondergebiet Sonnenenergie Oberehring II als Teil des erforderlichen Ausgleichs angesetzt.

Gesamtfläche eingepl. Ausgleichsmaßnahmen: 4.140 m²

Fazit: Das Ausgleichserfordernis wird entsprechend dem Bedarf erbracht.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen.

Die verbleibenden Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen sind ebenfalls bewachsen und werden extensiv gepflegt und weiter entwickelt und tragen den Zielen der Eingriffsminimierung Rechnung (keine Bodenerosion auf bewachsenem Boden, keine Düngung der Flächen, usw.). Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Rammfundamenten) trägt ebenso dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Zuordnung der Ausgleichsfläche wird durch die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan geregelt.

In den rahmenden Streifen um die gepl. Anlage werden als Maßnahmen zu Eingriffsminimierung und zur besseren Einbindung in die Landschaft meist 2-reihige

Hecken aus heimischen Sträuchern orientiert an der pot. nat. Vegetation/ Ersatzgesellschaften (Typ: Schlehen- Ligusterhecken) eingeplant.

Die gesetzlichen Mindestpflanzabstände nach AGBGB werden eingehalten, es werden im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld jeweils ein größerer Pflanzabstand als der gesetzlich erforderliche von 2 m für Sträucher und zwar von 3 m eingehalten, um die anschließende landwirtschaftliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen und eine naturnahe Entwicklung der Strauchhecken in Verbindung mit Säumen zu ermöglichen.

Die bisher intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche wird in eine extensiv bewirtschaftete gemähte bzw. beweidete Fläche umgewandelt.

Auf der eingeplanten Ausgleichsfläche auf Flurnr. 1471 Gemarkung Taimering ist die Entwicklung eines Feldgehölzes mit Auwaldcharakter -orientiert an den Beständen der Umgebung und dem Charakter des Landschaftsschutzgebiets- vorgesehen. Zu den Rändern werden größere Pflanzabstände eingehalten, um angrenzende verbleibende landwirtschaftliche Nutzungen Rechnung zu tragen und um sonst seltene Saumzonen /gestufte Randausbildungen und damit einen höhere Randeffekt zu erzielen und gleichzeitig eine bedarfsorientierte Pflege zu ermöglichen. Im Hinblick auf eine Förderung von mittlerweile selten gewordenen Amphibien und einer natürlichen Vegetationsentwicklung werden 3 Zonen zur Schaffung wechselfeuchter Lebensräume in Verbindung mit teilweisem Oberbodenabtrag in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingeplant. Der Großteil der Fläche mit 7190 m² (mit den wechselfeuchten Bereichen) ist als Ausgleich für das geplante Sondergebiet Sonnenenergie Oberehring II eingeplant. Die Teilfläche im Norden mit ca. 1320 m² (Feldgehölz mit Saum) ist nun als Teilfläche des erforderlichen Ausgleichs für das gepl. Sondergebiet Sonnenenergie Oberehring II eingeplant.

Auf den eingepl. Ausgleichsmaßnahmen auf Teilflächen von Flurnr .144 ist die Entwicklung extensiver Gras-Krautfluren/ Säume und einer Pufferzone zum Gittinger Bach geplant.

Die Ansaat im Bereich der Ausgleichsflächen/Randbereiche bei ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit zertifiziertem Saatgut regionaler Herkunft (Herkunftsregion: 16 = Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) Typ Frischwiese vorzunehmen. Diese Flächen sind mind. 1- 2 x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Entlang des Gittinger Bach sollen einzelne gewässerbegleitende Gehölze (v.a. Strauchweiden, Faulbaum, Pfaffenhütchen) mit eingebracht werden. Die Saumzonen zum Feldgehölz bzw. zum Gittinger Bach (ca. 2- 5 m breit) können auch in Teilbereichen im 2-jährigen Rhythmus gemäht werden. Weitere Ausführungen dazu siehe auch Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

4.7 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das Verkehrsnetz erfolgt v. a. über die vorh. Wege (asphaltierter Weg an der Bahnunterführung auf Flurnr. 115, Flurweg Flurnr. 252 bzw. Flurweg Nr. 252 im Süden).

Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf die angrenzenden Anwesen östlich der Bahnlinie sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage (außer in der Bauphase) kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

Sichtbehinderungen für die Staatsstraße ergeben sich nicht, da die Anlage weiter entfernt von der Staatsstraße jenseits der Bahnlinie liegt.

4.8 Ver.- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.
Schmutzwasser fällt nicht an, ansonsten müsste eine Entsorgung anfallenden Schmutzwassers über eine Kleinkläranlage erfolgen. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens „EON“ vorgesehen. Sie soll über die nächstgelegenen, geeigneten 20 kV- Leitungen erfolgen. Der Einspeisepunkt ist seitens der E.ON festgelegt.

4.9 Brandschutz

Neben der örtl. Feuerwehr in Ehring (ausgerüstet m. Tragkraftspritze auf Anhänger) sind im Gemeindegebiet 2 weitere Feuerwehren in Taimering und Riekofen (mit Tragkraftspritzenfahrzeugen ausgerüstet) und die Stützpunktfeuerwehr in Sünching (in 2 km Entfernung mit 2 Löschfahrzeugen m. Wassertank und separatem Wassertankanhänger ausgerüstet) vorhanden. Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayern. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren (der Betreiber bzw. Vertreter/ Notfallmanager muss ggfs. die Anlage abschalten und die Feuerwehr einweisen). Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2. Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrt ist über die vorh. asphaltierte Straße von Oberehring aus gegeben (Bahnunterführung bzw. Bahnüberführung im Süden): entlang der Bahnböschung bleibt ein Teil offen als angesäter Bereich über den die Zugänglichkeit außerhalb der Anlage auch für etwaige Schadensfälle an der Bahnlinie möglich ist; Austausch m. Bahn/ Notfallmanager).

Durch die elektrischen Anlagenteile können durchaus besondere brandschutztechnische Risiken und auch Gefahren für die Einsatzkräfte bestehen, wenn keine ausreichende Einsatzplanung und Ausbildung der Feuerwehrkräfte erfolgt. Insbesondere sollte durch die unmittelbare Gleisnähe ein eigener Objektalarmplan erstellt werden, in dem auch die Kontakte zum DB- Notfallmanager bezüglich einer Gleisperrung aufgenommen sind.

Ansonsten liegt das Gebiet abgesetzt von der Siedlung in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Lage. Ein Hydrant zur Löschwasserbereitstellung ist in Oberehring an der Staatsstraße (in ca. 200 m) vorhanden, wo ca. 48 m³/h Löschwasser aus dem Leitungsnetz entnommen werden kann; außerdem ist in Oberehring gleich jenseits der Bahnunterführung 2 Weiher vorhanden, zudem grenzt der Gittinger Bach als Oberflächengewässer gleich an den Geltungsbereich und die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage an.

4.10 Erforderlichkeit der Planaufstellung

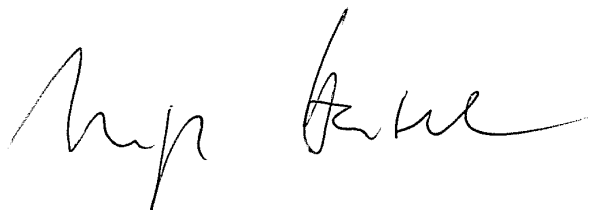
Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich.

4.11 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Baugebiets wohnenden Menschen. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ausreichend ausgeglichen.

Wallersdorf, 08.02.2012/
28.03.2012/ 16.05.2012

Gemeinde Riekofen, 08.02.2012
28.03.2012/ 16.05.2012



Dipl. Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

Bgm. Armin Gerl
Gemeinde Riekofen

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

PROJEKT: **vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet SO Sonnenenergie Oberehring III
Gemeinde Riekofen, VG Sünching, Lkrs. Regensburg**

Kurzbeschreibung: Das geplante Sondergebiet liegt westlich des Ortes Oberehring westlich der Bahnlinie Neutraubling Passau in der 110 m Zone zur Bahnlinie.

Der Geltungsbereich des neuen Baugebiets beträgt ca. 2,61 ha inklusive der Ausgleichsflächen und der Eingrünung im Geltungsbereich. Davon sind ca. 2,05 ha als eingezäunter Bereich vorgesehen (durch Baugrenze für erforderl. Gebäude und als Bereich für bauliche Anlagen/ Module festgelegte Bereiche und Abstandszone/ Bereich für Bedarfszufahrt).

Es handelt sich um eine bisher als Acker genutzte Fläche in einer flach geneigten, agrarisch geprägten Lage direkt neben der Bahnlinie. Der Flächennutzungsplan wird derzeit parallel durch Deckblatt Nr. 3 geändert. Bisher war der Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan eingetragen.

Die geplante Entwicklung trägt dem Ziel regenerative Energien zu fördern Rechnung, insbesondere soll dabei Strom aus Sonnenenergie gewonnen werden im Rahmen der Vorgaben des aktuellen EEG. Mit der geplanten Anlage der Freiflächenphotovoltaikanlage soll auch der erforderliche Ausgleich geschaffen werden und zwar im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans (Teil 2) in einem anderen Teil des Gemeindegebiets (im räumlichen Verbund zu best. Biotopen im ausgewiesenen LSG).

Ergebnis: Es ist das Regelverfahren anzuwenden.
Es ergibt sich ein **Kompensationsbedarf nach Typ B I** (geringer Versiegelungsgrad und im Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) bei einer Faktorenspanne von 0,2 (bis 0,5) laut Leitfaden. Hier ist ein Ansatz mit Faktor 0,2 angewendet.
Damit ergibt sich für die vorliegende Planung für eine zu wertende Eingriffsfläche (eingezäunter Bereich) von 20.376,94 m² damit eine erforderliche Ausgleichsfläche von mind. 4.075,39 m².

Mit der geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf Teilfläche von Flurnr. 1471 Gemarkung Taimering mit der anteiligen Fläche von 1320 m² (von ca. 8.510 m² Gesamtfläche der Flurnr. 1471) und auf Teilflächen von 2820 m² auf Flurnr.144 Gemarkung Ehring mit zusammen ist der erforderliche Ausgleich erbracht ergänzend zu den weiteren Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Gebiet bzw. an den Rändern.
Die Bilanz damit ausgeglichen.

Inhalte	Übersicht Anwendung der Eingriffsregelung Bewertung der Schutzgüter und Vegetationstypen, Einordnung in Bestandskategorien Ermittlung der Eingriffsschwere Festlegung der Kompensationsfaktoren Auswahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen
08.02.2012/ 28.03.2012/ 16.05.2012	Ausgleichsbilanzierung nach Leitfaden 'Eingriffsregelung in der Bauleitplanung' BayStMLU München September 1999/ Jan. 2003

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zum Sondergebiet „SO Sonnenenergie Oberehring II“ Gemeinde Riekofen

- entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 99/ Jan. 2003

Der Regelablauf der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gestaltet sich folgendermaßen (vgl. Abb. 1 in Leitfaden):

- I. Prüfung, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt laut Checkliste (Abb.2)

demnach Entscheidung,

ob

→ **vereinfachte Vorgehensweise** möglich

oder

→ „**Regelverfahren**“ erforderlich

Weitere Schritte bei Regelverfahren:

- II. Bestimmung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Qualität des betroffenen Landschaftsbildes und der Auswirkungen der geplanten Vorhaben
 - Bestandserfassung, -bewertung
 - Darstellung möglicher Auswirkungen
- III. Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
- IV. Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs
- V. Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
- VI. Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen
- VII. Darstellung oder Festsetzung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich, ggf. mit Zuordnung

I. Prüfung auf Ausgleichspflicht

Aufgrund des Gebietstyps ist keine vereinfachte Vorgehensweise möglich, sondern ein Regelablauf erforderlich.

II. Bewertung der Schutzgüter

Es wurde hier zur Darstellung eine Tabellenform gewählt. Bei der betroffenen Fläche für das gepl. Sondergebiet handelt es sich um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker). Die Einstufung erfolgte anhand der Kategorien des Leitfadens (Listen 1a bis 1c).

Schutzgut	Bestand	Einstufung	Planung
Vegetation	bisher intensiv ackerbaulich genutzt, umgeben von weiteren Ackerflächen, Flurwegen Hofflächen, gepflanzten Gehölzen	bisher geringe Bedeutung I oben	Es werden keine Biotopflächen oder sonstigen Strukturen berührt bzw. beeinträchtigt Strukturanreicherung und Förderung der Vernetzung durch die eingepflanzten Hecken/ Gehölzgruppen und mit Säumen / Extensivwiesenbereiche
Fauna	Landwirtschaftliche, ackerbauliche Nutzung -wenig spez. Lebensraum-Qualität	geringe Bedeutung I oben	Weitere Gehölzstrukturen und vor allem auch Säume/ extensive Wiesenbereiche bieten Lebensräume z.B. für zahlreiche Vogelarten/ Insekten... seltenerer Arten wie das in der Nähe vorkommende Rebhuhn können durch derartige Strukturen gefördert werden
Boden	Ackerfläche mittlerer bis hoher Bonität	mittlere Bedeutung II unten	Boden bleibt zum großen Teil offen/ unversiegelt, nur Punktfundamente, Boden ist geschützt durch Dauerbewuchs (z.B. vor Erosion), keine Bodenerosion, ist nach Ablauf der Laufzeit wieder landwirtschaftlich nutzbar
Wasser	Wasser kann verdunsten, versickern auf landwirtschaftlich genutzter Fläche Gebiet mit ausreichendem Grundwasserflurabstand	geringe bis mittlere Bedeutung I oben bis II unten	nur geringfügige Versiegelung f. Modultische (Rammfundamente) und Erschließung (aufgekieste oder aufgeschottete Bereiche/ Weg) nur geringfügig mit Gebäuden bebaut (Trafo, Wechselrichter usw.); Großteil der Fläche bleibt unversiegelt (m. Ansaat),

			Versickerung auf der Fläche weiterhin möglich
Klima / Luft	Besonnte offene Lage mit gutem Luftaustausch mit Photovoltaikanlage beplanter Bereich offene, relativ freie ackerbaulich genutzte Lage und damit etwas windexponierter als „Ortslage“	geringe Bedeutung I oben bis II unten	stärkere Aufheizung durch Überbauung mit Modulflächen und erf. kleinen Gebäuden, wird allerdings durch geringe Dichte mit Wiesenfläche dazwischen in der ansonsten recht freien Lage wieder relativiert; Gehölzstrukturen auf den Ausgleichsflächen / an den Rändern wirken ausgleichend
Landschaftsbild	Fläche angebunden an die Bahnlinie westlich des Ortes Oberehring; gegenüber Einsehbarkeit vom Ort und der Staatsstraße tw. abgeschirmt durch Bahnböschung und Feldgehölz ansonsten direkt anschließend nur freie Ackerlage und Flurwege kaum weiterreichende, bzw. keine gravierende optische Wirkung auf das Landschaftsbild	geringe Bedeutung I unten bis I oben	es sind außerdem Pflanzmaßnahmen entlang der Ränder geplant, durch die der Blick auf die Anlage reduziert wird, v.a. wenn die Hecken richtig angewachsen und entwickelt sind, so dass die Anlage dann noch weniger in Erscheinung tritt, sondern statt dessen v.a. die Hecken/ Gebüschstrukturen in die Landschaft wirken

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der geplanten Maßnahme in der Regel Gebiete mit geringer (bis mittlerer) Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild betroffen sind.

Die möglichen Auswirkungen -siehe in Spalte Planung- zeigen, dass neben den unvermeidbaren Beeinträchtigungen v. a. durch die Versiegelung der Flächen auch positive Veränderungen durch die schutzgutorientierte Planung mit Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich positive Veränderungen erreicht werden können (siehe nachfolgende Aussagen unter III).

III. Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, einschließlich grünordnerischer Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung

laut Liste 2 des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Schutzgut Arten und Lebensräume	
Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten	x keine wertvollen Lebensräume direkt betroffen (Vernetzungsstrukturen durch Hecken und Saumzone eingekl.)
Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen/ soweit machbar bzw. Sicherung erhaltenswerter Bäume und Sträucher im Bereich von Baustellen (RAS - LG 4 bzw. DIN 18920)	x (nicht vorh. im Bereich des gepl. Sondergebiets)
Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen	x Erschließung Straßenanbindung schon vorh. über vorh. Flurwege vorhanden, Einspeisung zusammen mit SO Oberehring II in Leitungsnetz der E.ON vorgesehen
Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z. B. Sockelmauern bei Zäunen	x Einzäunung ohne massive Sockel, Ausgleichsfläche bleibt offen in Verbund mit umgebender Landschaft
Schutzgut Wasser	
Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser, wie Überschwemmungsgebiet einer Fließgewässeraue, Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser	x nicht betroffen, kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen
Erhalt von Oberflächengewässern durch geeignete Standortwahl	x Keine Oberflächengewässer betroffen, Pufferstreifen (10 m) bleibt auch erhalten
Vermeidung von Gewässerverfüllung, -verrohrung und -ausbau	x nicht betroffen
Rückhaltung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers	x Direkte Versickerung weiterhin möglich

Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge	x Kaum versiegelte Flächen versickerungsfähige Belagsflächen, ansonsten „Wiesenansaat“
Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer	x keine Belastung
Schutzgut Boden	
Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen	x Gelände flach geneigt Geländebewegungen sind nicht erforderlich/ geplant
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	x Nutzungsorientiert (spätere erneute landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich)
Verwendung versickerungsfähiger Beläge	x Soweit überhaupt erforderlich
schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Boden	x Hinweis auf DIN 18300
Schutzgut Klima / Luft	
Vermeidung der Aufheizung von Gebäuden durch Fassaden- Begrünung	(x) Pflanzmaßnahmen um die gepl. Anlage
Schutzgut Landschaftsbild	
Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch besondere landschaftsbild-prägende Elemente auszeichnen	(x) hier keine besonders prägenden bzw. seltenen Elemente vorh.;
Grünordnerische Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung	
Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, Parkplätzen etc.	--- hier nicht zutreffend
Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen sowie der Wohn- und Nutzgärten	--- hier nicht zutreffend
Eingrünung der Wohnstraßen, Wohnwege und Innenhöfe	-- hier nicht zutreffend

x eing geplante Maßnahmen/ berücksichtigte Grundsätze im Bebauungs- und Grünordnungsplan zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne einer Eingriffsminimierung

Durch Maßnahmen im Gebiet selbst und entsprechende Festsetzungen wie z.B. bezüglich der Anlage selbst :

- Verwendung von Modultischen mit geringer Höhe im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild ,
- nur Rammfundamente, ohne Geländemodellierungen
- Geringhalten der Versiegelung – beschränkt auf Zufahrten (ggfs. erf. Wechselrichter usw.), Bedarfszufahrten im Inneren der Anlage für

Wartung/ Pflege bleiben gering versiegelt (nur mit Unterbau versehen/ aufgekiest bzw. geschottert/ Schotterrasen)

- für Kleintiere durchlässige Ausbildung der Einzäunung
- insgesamt flächiger Ansaat

und im Umgriff

- Einhalten größerer Abstände an den Rändern mit Wiesenansaat (z.B. in Verbindung zur Wasserleitung, neben Graben/ Wegen)
- Pflanzung von Hecken aus heimischen, autochthonen Sträuchern unter Einhaltung größerer Pflanzabstände (3 m statt 2 m laut AGBGB) zu landwirtschaftlich als Acker genutzten Flächen und Wegen (vgl. auch nachfolg. Ausführungen zur rahmenden Eingrünung)

kann der Eingriff reduziert werden.

Es ist Folgendes vorgesehen auf den gepl. Grünflächen um die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage:

Pflanzung einer abschnittsweise unterbrochenen, teilweise auch versetzt gepflanzten Hecke und Säumen außerhalb der Einzäunung der gepl. Anlage – nach Westen auf der ganzen Länge, nach Süden in Anbindung an das Feldgehölz

Streifenbreite in der Regel 6 m meist 2- reihige Ausbildung vor allem aus heimischen Sträuchern (mit hohem Anteil an Schlehen, Liguster, Wildrosen, Pfaffenhütchen orientiert am Schlehen- Liguster Gebüsch/ Prunion spinosae) eingepfl. Pflanzabstand zu den Flurwegen/ Nachbarflächen hin grundsätzlich mind. 3 m mit Sträucher

Ausbildung vor allem nach außen etwas buchtig, um Saumstrukturen/ Randeffekt zu fördern, und um eine abwechslungsreiche Struktur zu erzielen und eine naturnahe Ausbildung zu fördern.

Die Pflanzungen sind in der Anwuchsphase (in den ersten 3 bis 5 Jahren) vor Wildverbiss zu schützen.

IV. Ermittlung des Ausgleichflächenbedarfs

- 1.1 Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft lt. Liste 1 a bis 1 c
- 1.2 Ermitteln der Eingriffsschwere -- Zuordnung zu Typ + Kategorie
- 1.3 Festlegung der Kompensationsfaktoren unter Berücksichtigung der Planungsqualität

a) Zuordnung zu:

Typ B mit geringem Versiegelungs- bzw. Nutzungsrecht

bei bisheriger Ackernutzung

= **Kategorie I** (Gebiete mit geringer Bedeutung)

damit Faktorspanne zwischen 0,2 – 0,5, wobei die bei Photovoltaikanlagen aufgrund des Versiegelungs- und Nutzungsgrads in der Regel der untere Wert von 0,2 anzusetzen ist.

Es handelt sich hier im Wesentlichen um einen Bereich, der meist mit oberem Wert in Kategorie I einzustufen sind (bezüglich Arten- u. Lebensräumen, Landschaftsbild, Klima u. Luft).

Im Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 wird auch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung zu Freiflächenphotovoltaikanlagen behandelt, wo unter anderem folgendes formuliert wird:

„Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (= eingezäunte Fläche) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor.“

„Aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem Versiegelungs- und Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage liegt der Kompensationsfaktor im Regelfall bei 0,2.

Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern.

Bei der vorliegenden Planung sind rahmend um die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage rahmende Grünflächen und Heckenpflanzungen (und hier mit Breiten meist über 5 m, was Voraussetzung für eine Wertung/ Anerkennung ist) zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild/ als Maßnahme zur Eingriffsminimierung vorgesehen, die nicht als Ausgleich gewertet sind.

Durch die eingeplanten, berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung kann hier Faktor 0,2 angesetzt werden. Die breiteren Streifen entlang des Bachs, des Feldgehölzes und entlang der Bahnböschung werden als Teil des erforderlichen Ausgleichs angesetzt.

b) Flächenansatz:

Gesamtfläche Geltungsbereich 1 und 2 **ca. 2,64 ha**

Geltungsbereich 1: Sondergebiet zur Sonnenenergienutzung **ca. 2,51 ha**

Für die Ausgleichsflächenberechnung anzusetzen sind:
Flächen mit neuem Baurecht/ eingezäunter Bereich:

„Modulflächen“ (Modultische und zwischenliegende Abstandsflächen) bzw. der Bereiche, in denen die erforderlichen Nebengebäude errichtet werden können (durch „Baugrenze“ abgegrenzte Bereiche)
zuzüglich Umgriff (Abstandsfläche)
= eingezäunter Bereich insgesamt

ca. 20.376 m²

c) Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs:

Typ	Nutzung/ Bestand	Fläche, für die ein Ausgleich erforderlich ist	Faktor	Erforderliche Ausgleichsfläche
B I	bisher Acker	20.376 m²	0,2	4075,39 m²

Der Ansatz wird mit Faktor 0,2 vorgenommen.

V. Auswahl geeigneter und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Ziel von Seiten der Gemeinde und des Vorhabenträgers bzw. der Planung ist, den Ausgleich für das geplante Sondergebiet in räumlicher Nähe zum Eingriff innerhalb des Gemeindegebietes zu schaffen.

Der Ausgleich sollte dem Wunsch der Grundstückseigentümer nach nicht direkt im Anschluss auf den verbleibenden Teilflächen der Grundstücke im Anschluss an das Sondergebiet erfolgen. So wurde nach einer geeigneten Fläche innerhalb des Gemeindegebiets gesucht.

Die gewählte Fläche auf Flurnr. 1471 Gemarkung Taimering besitzt eine gute Eignung aus naturschutzfachlicher Sicht. Sie liegt im Landschaftschutzgebiet „Donauaue und Auwälder südwestlich von Regensburg“ trägt zur Ergänzung der Auwaldstrukturen im Sinne des Schutzzwecks und der Biotopvernetzung und -entwicklung bei.

Auch die eingeplanten Maßnahmen (Pufferstreifen zum Gittinger Bach, Saum und Extensivwiese zur Bahnböschung und zum Feldgehölz) im Sondergebiet eignen sich zur Aufwertung des Naturhaushalts.

Weitere Beschreibungen und Festsetzungen hierzu siehe auch direkt im Bebauungs- und Grünordnungsplan und der Begründung.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche kann bei der gewählten Ausbildung mit 1,0 gewertet werden.

Zusammenstellung der Flächen/ Maßnahmen zum Ausgleich

erforderliche Fläche gesamt	4.075,39 m²
entspricht bei Anerkennungsfaktor von 1,0 einem Anerkennungswert von	
für ein Feldgehölz mit Säumen (statt der bisherigen Ackerfläche auf TF von Flurnr. 1471)	1320 m²
Bzw. von Extensivwiese/ Saum statt bisher. Acker auf TF von Flurnr. 144 um die gepl. Photovoltaikanlage mind.	2820 m²

Und zwar entlang des Gittinger Bachs mit 1120 m², entlang der Bahn bis hin zum Feldgehölz ca. 1700 m² (damit zusammen ca. 2820 m²)

Damit wird der erforderliche Ausgleich von mindestens

4075,39 m²

durch die eingeplanten rahmenden Maßnahme zum Schutz und zur Pflege der Landschaft/

Ausgleichsmaßnahme im Geltungsbereich 2 in einer Größenordnung von 1320 m²

auf der nördlichen Teilfläche von Flurnummer 1471

Gemarkung Taimering

und der nördlichen, östlichen und südlichen Teilfläche

von Flurnr. 144 (im Geltungsbereich 1) mit ca. 2920 m²,

mit zusammen ca.

4.140 m²

erbracht. Die Bilanz ist damit ausgeglichen.

Zur Gestaltung/ Ausbildung der Ausgleichfläche auf Flurnr. 1471:

Auf der eingeplanten Ausgleichsfläche auf Flurnr. 1471 Gemarkung Taimering ist die Entwicklung eines Feldgehölzes mit Auwaldcharakter - orientiert an den Beständen der Umgebung und dem Charakter des Landschaftsschutzgebiets- vorgesehen.

Zu den Rändern werden größere Pflanzabstände eingehalten, um angrenzende verleibende landwirtschaftliche Nutzungen Rechnung zu tragen und um sonst seltene Saumzonen /gestufte Randausbildungen und damit einen höhere Randeffekt zu erzielen und gleichzeitig eine bedarfsorientierte Pflege zu ermöglichen.

Im Hinblick auf eine Förderung von mittlerweile selten gewordenen Amphibien und einer natürlichen Vegetationsentwicklung werden außerhalb der hierfür festgelegten Ausgleichsfläche - im Anschluss auf Teilfläche des Ausgleichs zu SO „Oberehring II“- 3 Zonen zur Schaffung wechselfeuchter Lebensräume in Verbindung mit teilweisem Oberbodenabtrag in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingeplant.

Das als Ausgleichsmaßnahme anzulegende Feldgehölz soll in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation (und die umliegenden Bestände (Auwald, Feuchtwald/-gebüsch) v. a. folgende Arten enthalten:

Straucharten

Cornus sanguinea

Euonymus europaeus

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Rhamnus cathartica

Salic div. spec.

Viburnum opulus

Hartriegel

Pfaffenhütchen

Liguster

Heckenkirsche

Schlehe

Hundsrose u. and. Wildrosen

Kreuzdorn

Strauchweiden

Wasserschneeball

Baumarten

Alnus glutinosa

Fraxinus excelsior

Prunus padus

Quercus robur

Salix alba

Ulmus minor

Schwarz-Erle

Esche

Traubenkirsche

Stieleiche

Silberweide

Feldulme

Pflanzgrößen und Qualitäten: (autochthone Gehölze o. B., mindestens 60 – 100 cm mit 5 – 8 Trieben bei Sträuchern und 100-150 cm bei Baumarten als Heister)

Die gesetzlichen Mindestpflanzabstände werden eingehalten, zu den angrenzenden Flächen und Flurwegen wird ein größerer Pflanzabstand von mind. 5m, um Saumzonen zu schaffen und die Nutzung der anschließenden Flächen nicht zu beeinträchtigen.

Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist im Hinblick auf die Lage im Überschwemmungsgebiet aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf zu achten, dass es nicht zu einer negativen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses kommt (z.B. durch entsprechende Art/ Dichte der Pflanzungen, keine Einzäunungen)

Die Pflanzungen sind in der Anwachsphase (in den ersten 3 bis 5 Jahren) vor Wildverbiss zu schützen (z.B. Einzelgehölzschutz).

Die Ansaat im Bereich der Ausgleichsfläche ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit zertifiziertem Saatgut regionaler Herkunft (Herkunftsregion: 16 = Unterbayerische Hügel- und Plattenregion ggfs. auch einer sog. Übergangsmischung) vorzunehmen. Für die Randzonen/ Säume auf der eingeplanten Ausgleichsfläche im LSG Donauaue und Auwälder südwestlich von Regensburg wird der Typ Feuchtwiese zu verwenden.

Die Saumzone/ Randzone der Ausgleichsfläche ist alle 1 (bis max.) 3 Jahre auszumähen. Das Mähgut ist abzufahren. Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt.

In 3 Zonen ist die Schaffung von wechselfeuchten Bereichen mit Mulden (sog. „Himmelsweiher“, die nur zeitweise wassergefüllt sind in Verbindung mit Regenereignissen) eingeplant. Dazu ist ein teilweiser Oberbodenabtrag erforderlich für die Schaffung der Mulden mit einer Tiefe von ca. 20 - 30 cm. Damit soll ein Teil-Lebensraum für Tierarten, insbesondere Amphibien wie z.B. die Gelbbauchunke oder auch andere Arten bereitgestellt werden. Diese Zonen sollen im Wesentlichen der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Zur Gestaltung der eingepl. Ausgleichsmaßnahmen auf TF von Flurnr 144. Ziel: Entwicklung extensiver Gras-Krautfluren/ Säume und eine Pufferzone zum Gittinger Bach.

Die Ansaat im Bereich der Ausgleichsflächen/Randbereiche bei ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit zertifiziertem Saatgut regionaler Herkunft (Herkunftsregion: 16 = Unterbayerische Hügel- und Plattenregion ggfs. auch einer sog. Übergangsmischung) Typ Frischwiese vorzunehmen. Diese Flächen sind mind. 1- 2 x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Entlang des Gittinger Bach sollen einzelne gewässerbegleitende Gehölze (v.a. Strauchweiden, Faulbaum, Pfaffenhütchen) mit eingebracht werden. Die Saumzonen zum Feldgehölz bzw. zum Gittinger Bach (ca. 2- 5 m breit) können auch in Teilbereichen im 2-jährigen Rhythmus gemäht werden.

Die grünordnerische Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich sind spätestens 1 Jahr nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Ausgleichsmaßnahmen/ Grünordnung ist dem Landratsamt mitzuteilen, damit eine Abnahme erfolgen kann.

Die Fläche ist dem Landesamt für Umweltschutz und in Abdruck der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Die Verfügbarkeit der Fläche ist durch verbindliche vertragliche Regelungen der Gemeinde mit dem Vorhabenträger bereits bis zur Erlangung der Rechtskraft des Bebauungs- und Grünordnungsplans nachzuweisen.

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art.6 Absatz 4 BayNatSchG zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB sowie eine Reallast gemäß § 1105 BGB zugunsten des Freistaats Bayern vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht.

Die Grundbucheintragung soll in angemessener Frist für die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Ein Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde ist erforderlich.

Anlage: Übersichtskarte Din A4 Lage Eingriffs-/Ausgleichsfläche im Gemeindegebiet und 2 Karten M 1:2000 zu den eingepl. Ausgleichsflächen

Wallersdorf , den 08.02.2012/ 28.03.2012/ 16.05.2012



Inge Haberl Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

Anlage zur Anwendung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Sonnenenergie III,
Gemeinde Riekofen, VG Sünching Lkrs. Regensburg

Übersicht Lage Sondergebiet "SO Sonnenenergie" mit Teil des erf. Ausgleichs
und Teilfläche von Flurnr. 1471 Gmkg. Taimering als Ausgleichsfläche



08.02.2012/ 28.03.2012/ 16.05.2012



Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

A handwritten signature in blue ink is written over the contact information. Below the signature is a small, simple line drawing of a person's head and shoulders.

Anlage zur Anwendung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung SO Sonnenergie Oberehring III, Gemeinde Riekofen, VG Sünching Lkrs. Regensburg

Geltungsbereich Teil 1:

Teilfläche des erforderlichen Ausgleichs auf TF von Flurnr. 144

08.02.2012 /28.03.2012/16.05.2012

M 1: 2000



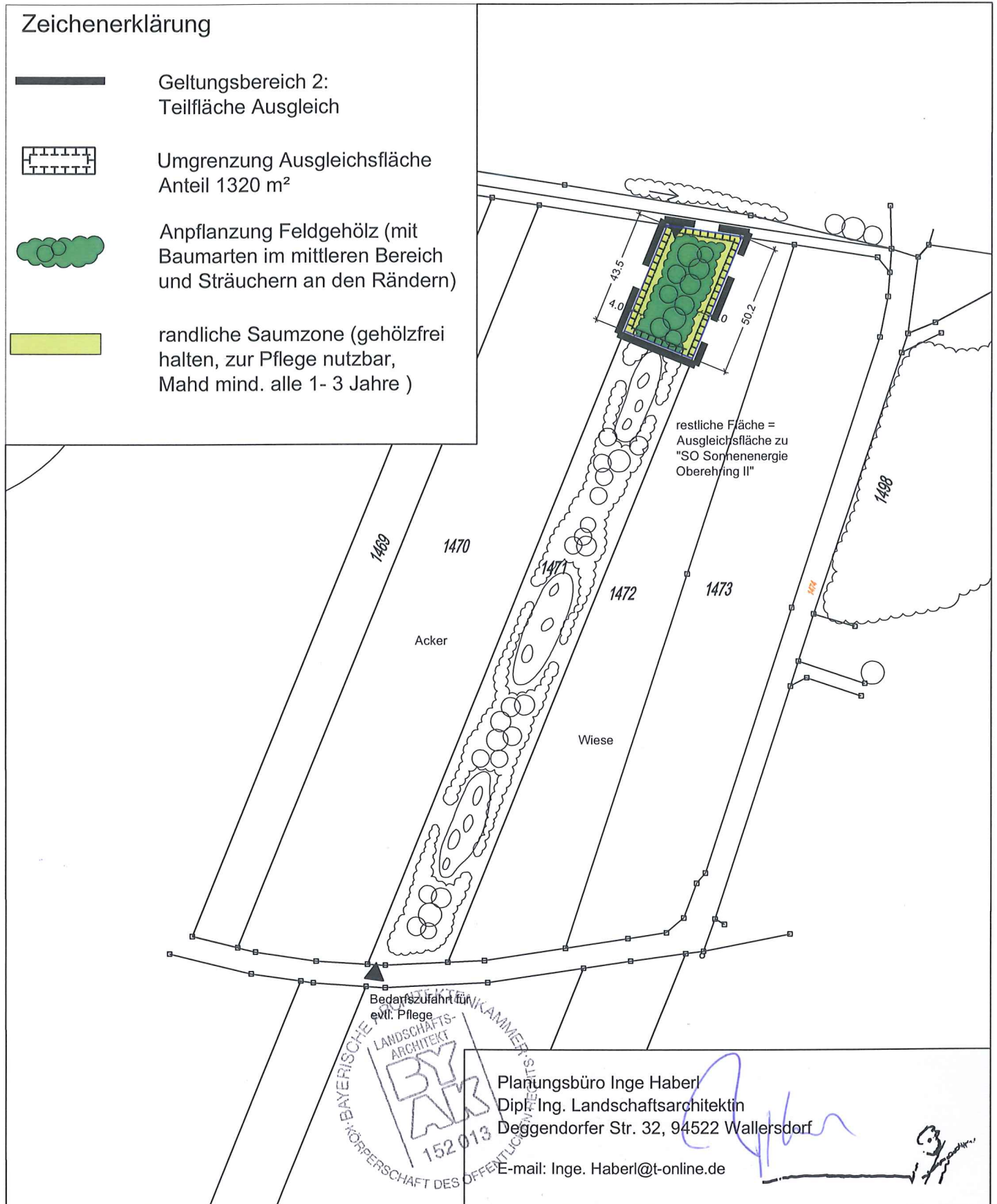
Anlage zur Anwendung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung SO Sonnenergie Oberehring III, Gemeinde Riekofen, VG Sünching Lkrs. Regensburg

Geltungsbereich Teil 2:

Teilfläche des erforderlichen Ausgleichs auf TF von Flurnr. 1471

08.02.2012/ 28.03.2012/16.05.2012

M 1: 2000



UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

PROJEKT: vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet „SO Sonnenenergie Oberehring III,
Gemeinde Riekofen, Landkreis Regensburg

Kurzdarstellung: Das geplante Sondergebiet beinhaltet von einem Flurwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen umgebene, derzeit als Acker genutzte Flächen in der Lage westlich von Oberehring neben der Bahnlinie Regensburg - Passau. Die Flächen sind bereits über vorhandene Wege an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.
Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.
Der Flächennutzungsplan wird hierzu parallel überplant mit Deckblatt 4.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 2,64 ha, davon 2,51 ha Geltungsbereich 1 Sondergebiet mit Photovoltaikanlage incl. der rahmenden Eingrünung und Teil des Ausgleichs und Geltungsbereich 2 den 2. Teil des erf. Ausgleichs (Teilfläche von Flurnr. 1471 Gmkg. Taimering mit 0,132 ha).
Im Zuge des Verfahrens wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen Nutzung als ackerbaulich genutzte Flächen im Bereich der wenig weit einsehbaren Lage ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen.
Die Flächeninanspruchnahme stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Es wird der erforderliche Ausgleich erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).
Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand: 08.02.2012/
28.03.2012/16.05.2012

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



1) Einleitung

1a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes

Das geplante Sondergebiet liegt westlich der Bahnlinie Neutraubling- Passau bei Oberehring im südlichen Teil der Gemeinde Riekofen in der Gemarkung Ehring.

Die Flächen, auf denen die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurden/ werden bisher ackerbaulich genutzt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 2,64 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) inklusive der rahmenden Grünflächen ausgewiesen 2,51 ha, außerdem ist mit Geltungsbereich 2 die restliche erforderliche Ausgleichsfläche mit 0,132 ha (eingeplant in der Gemarkung Taimering, Gemeinde Riekofen) mit aufgenommen.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet SO Sonnenenergie Oberehring III“ Gemeinde Riekofen soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln, bei der auch gleich die Ausgleichsfläche und die rahmende Einbindung innerhalb des Geltungsbereichs geregelt werden sollen.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) vom 29. März 2000 mit seinen bisherigen Änderungen verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch enorm erhöht werden z.B. bis zum Jahr 2020 auf mind. 35 % (Stand 2011 liegt bei knapp 20%).

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Riekofen einen weiteren Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer weiteren, größeren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen der örtlichen Grundstückseigentümers und des Vorhabenträgers unterstützen. Es soll eine alsbaldige weitere Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich im Geltungsbereich eingeplant.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Bisheriger rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde	<p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riekofen ist rechtskräftig seit 06.09.1994. Es liegt kein rechtsgültiger kommunaler Landschaftsplan für das Gemeindegebiet vor.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.</p> <p>Im Bereich östlich der Bahnlinie in Anbindung an die als MD ausgewiesene Ortslage ist bereits durch Deckblatt 1 zum Flächennutzungsplan ein Sondergebiet SO Photovoltaikanlage ausgewiesen worden (rechtskräftig seit 29.07.2004).</p>
Aktuelles Deckblatt zum Flächennutzungsplan	<p>Mit Deckblatt Nr. 4 zum Flächennutzungsplan (Aufstellungsbeschluss v. 08.02.2012) wird dieser Bereich als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Sonnenenergie (Freiflächenphotovoltaik) nach § 11 BauNVO ausgewiesen.</p> <p>Dieser bildet die Grundlage für die Fortführung/ Konkretisierung im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „SO Sonnenenergie Oberehring III“.</p>
BauGB	<p>Entsprechend Baugesetzbuch ist ergänzend zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan erforderlich.</p>
BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie usw.	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz oder FFH-, SPA- Gebiete usw. sind weder im Geltungsbereich noch in der direkten, näheren Umgebung ausgewiesen.</p>
Wasserrechtliche Vorgaben/ Erfordernisse	<p>Entlang des Gittinger Bachs ist kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, allerdings reicht die Planung in den 60 m Streifen entlang des Gittinger Bachs (Gewässers dritter Ordnung), so dass für den Bau der geplanten Anlage eine Genehmigungspflicht nach Art. 20 WHG besteht, die rechtzeitig beim Landratsamt Regensburg zu beantragen ist</p>
Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Regensburg	<p>Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele (laut Zielkarten zum ABSP).</p>

artenschutzrechtliche Belange/ Äußerungen im Hinblick auf spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL , die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Verbotstatbestände § 42 Abs. 1 entsprechend zu verzeichnen. Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 42 Abs. 1 (2) zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habittatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die den vorher genannten besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

Denkmalschutzgesetz Im Bereich von Bodendenkmälern sowie Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Aufgrund der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch Erholung	Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum Es verläuft hier kein ausgewiesener Wanderweg es handelt sich um eine offene, von ackerbaulicher Nutzung geprägte Lage neben der Bahnlinie	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit, kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger	Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet und im Umfeld vorhanden/ betroffen Das Gebiet ist allenfalls für die örtliche Erholung der ländlichen Bevölkerung in der Umgebung von Bedeutung
	Lärmschutz	Vorh. Bahnstrecke mit höherer Frequentierung (auch ICE- Strecke) Flurwege mit geringem Verkehrsaufkommen, nur einzelne Anwesen m.	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung Kaum Veränderung/ durch Planung

	Luftreinhaltung	Landwirtschaft bzw. Betriebe im Außenbereich, ansonsten landwirtschaftl. Feldbewirtschaftung Wenig Belastung vorhanden durch bisher. Nutzung	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine/ geringe Bedeutung
	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Wesentlichen in Riekofen, im nahen Sünching bzw. auch anderen Orten der Umgebung vorhanden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung

2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Fläche für Sondergebiet derzeit ackerbaulich genutzt , hier offene, größerflächige ackerbaulich genutzte Lage anschließender Bereich der Bahnlinie geprägt von Altgrasflur und Hecke ohne seltene Arten/ Magerkeitszeiger, im Süden im Zuge der Flurbereinigung angelegtes Feldgehölz aus heimischen Gehölzen anschließender Gittinger Bach auch ohne spez. Lebensraumqualität mit Altgrasflur, nur tw. Feuchtezeiger	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für Sondergebiet derzeit ackerbaulich genutzt , hier offene, größerflächige ackerbaulich genutzte Lage -wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich - allenfalls Ubiquisten	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten
	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung bisher im Biotopverbund

3	Boden	anthropogen überprägter Boden mit ackerbaulicher Nutzung, ackerbauliche Nutzung bisher bis an den Bach heran		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion (jetziger Acker)	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungs-funktion	Landwirtschaftliche Nutzung hoher Bonität	(geringe bis) mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	mittlere Bedeutung und Wertigkeit

			Boden wird kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorh. und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung	Fläche steht der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker dann für den Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung
4	Wasser	Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben , damit auch geringe Bedeutung
	Oberflächen-gewässer	Nördlich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage verläuft der Gittinger Bach,	geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit, Bach/Bachnahe Zone bleibt außerhalb der eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt entlang des Bachs wird ein 10 m breiter Grünland-/Pufferstreifen ausgewiesen, diese Zone bleibt offen
	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungs-funktion	Keine ausgewiesenes Wasserschutzgebiet ,	mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt
5	Klima / Luft	Bisher ackerbaulich genutzte Lage, sonnexponiert und mit guter Durchlüftung	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, die Durchlässigkeit ist auch beim Sondergebiet weiterhin gegeben
6	Kultur – und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Baudenkmäler vorhanden, allerdings Bodendenkmäler, die zum Teil in den Geltungsbereich hineinreichen	mittlere spezielle Empfindlichkeit	mittlere Bedeutung und Wertigkeit, aufgrund der frühen Besiedelung der Gegend sind im Gemeindegebiet zahlreiche Bodendenkmäler (v. a. Siedlungsspuren vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) erfasst

Orts- und Landschaftsbild	wenig weit landschaftsoptisch wirksame Lage, in räumlicher Nähe zum Ort Oberehring liegend, allerdings durch Bahnböschung abgesetzt und damit wenig wirksam auf den Ort, keine stärkere Wirkung auf größere Ortschaften bzw. frequentierte Straßen	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
---------------------------	--	---------------------------------	----------------------------------

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bestehenden gegenwärtigen Nutzung mit landwirtschaftlich als Acker genutzten Flächen direkt neben der Bahnlinie in wenig weiträumig landschaftsoptisch wirksamer Lage lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringer (bis mittlerer) Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch Erholung	Flächeninanspruchnahme für neue bisher bis auf die Anlagen bei Oberehring selbst nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten. Durch die Lage an sich tw. unterhalb der Bahnböschung und an das Feldgehölz anschließend und die eingeplanten Heckenpflanzungen um die Anlage entlang der Ränder/ Wege tritt die Anlage gegenüber dem Ort Oberehring und dem Blick von der Staatsstraße bzw. auch von Westen her betrachtet weniger stark in Erscheinung	Kaum Verschlechterung gegenüber Bestand
	Lärmschutz	Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand neue Entwicklung – Solarstromanlage mit sehr geringem Verkehrs- und Lärmaufkommen	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----

Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----

2 Pflanzen/ Tiere	Vegetation	Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter, Trafo..., Zufahrten und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Ackerfläche jedoch insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), Zunahme an Hecken und extensiven Säumen usw.	Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, geringf. Verbesserung durch neue gepl. Gehölzstrukturen/ Gras-Krautfluren/ Säume und Extensivwiese, Puffer am Bach zusätzlich Aufwertung des Nutzungsmosaiks durch Ausgleichsmaßnahme im LSG
	Fauna	Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung, jedoch insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), Zunahme an heimischen Gehölzen und Säumen	Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, geringf. Verbesserung durch neue gepl. Hecken-/ Saumstrukturen (z.B. für Vogelarten, Insekten) in der ackerbaulich genutzten Lage Aufwertung durch eingepl. Ausgleichsmaßnahmen und rahmende Pflanzungen
	Biotope und Vernetzung	Bisher nicht ausgeprägt im Planungsbereich, offene Ackerlage	Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern tw. Verbesserung durch neue zusammenhängende, vernetzte Grünstrukturen in Verbindung mit der Photovoltaikanlage und vor allem durch gepl. Ausgleichsmaßnahme im Landschaftsschutzgebiet „Donauaue und Auwälder südwestlich Regensburg“ in Ergänzung des vorh. Biotopverbunds zur Förderung der Auelebensräume
3 Boden	Filterfunktion	Geringe Bodenversiegelung durch Bebauung u. befestigte Flächen	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Biotopfunktion	-	----
	Nutzungsfunktion	Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen verloren, wäre allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand

4	Wasser		
	Oberflächengewässer	Etwas mehr befestigte Flächen, damit kurzfristig/ geringfügig etwas mehr oberflächl. Abfluss (von Modulen, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der allerdings gleich wieder direkt oberflächlich versickern kann, durch Ansaug der Fläche gegenüber jetzigen Ackernutzung Reduzierung der pot. Bodenerosion durch Wasser	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Grundwasser/ Nutzungsfunktion	Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen
5	Klima/Luft	Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings Lage mit guter Durchlüftung	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Kulturgüter		
	Denkmäler	Baudenkmäler nicht vorhanden, ausgewiesene Bodendenkmäler in räumlicher Nähe und im Geltungsbereich vorhanden evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen	- bei entsprechender schonender Umsetzung mit Rammfundamenten, geringen Leitungstiefen usw. keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Orts- und Landschaftsbild	Gewisse räumliche Wirkung auf das Landschaftsbild, allerdings v.a. nur kleinräumig und nicht weithin landschaftsoptisch wirksam auch auf größere Orte, frequentierte Straßen (durch geringe Höhe der Anlage und rahmende Eingrünung um die gepl. Anlage)	- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand mit sich.

2c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich

Im Vergleich zwischen dem gültigen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 4 und dem aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird deutlich, dass der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der vorbereitenden Bauleitplanung

übereinstimmt und bezogen auf die Schutzgüter damit keine erheblichen Verschlechterungen bzw. nur in einem nicht gravierendem Maß (v.a. durch die Flächenbeanspruchung an sich und die Lage) zu erwarten sind. In Teilbereichen sind sogar geringfügige Verbesserungen im Naturhaushalt (über Säume/ Hecken in der Ackerlage und über die Ausgleichsmaßnahme für Flora und Fauna) zu erwarten.

- **Vermeidungsmaßnahmen**

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der 110 m Zone zur Bahnlinie (einer vorbelasteten Zone entsprechend der Ausführungen des IMS zur Anwendung des EEG vor), in einer Lage, die nur wenig weiträumig landschaftsoptisch wirksam ist und bisher ackerbaulich genutzt wurde. Die Fläche ist von Feldwegen und Ackerflächen geprägt und bereits angebunden über einen asphaltierten Weg entlang der Bahnlinie. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln.

Bei den gepl. Flächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche betroffen. Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung (bzw. auch Verminderung) von Eingriffen stellen die Festsetzungen innerhalb des Planungsgebietes dar und zwar z.B. durch Beschränkung der Versiegelung/ Bauflächen und Freihaltung der Randzonen von Bebauung und die Schaffung einer rahmenden Eingrünungen

- **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Die Lage des Plangebietes verlangt aus grünplanerischer Sicht – insbesondere an der Nordost- und Westseite eine geeignete Eingrünung im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich
- nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils ein paar kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.), der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt und wird als extensive Wiese angesät bzw. gekiest für evtl. Pflegefahrt
- auch durch eine geringe Höhengestaltung der Modultische (damit geringere Wirkung im Hinblick auf das Landschaftsbild) und die eingeplanten Maßnahmen zur rahmenden Eingrünung

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

Zur Eingriffsminderung dient auch die hinter die Pflanzmaßnahmen zurückgesetzte Einzäunung, so dass diese sich nicht auf das Landschaftsbild auswirkt und die Grünfläche um die geplante Anlage im direkten Austausch mit der umgebenden freien Landschaft stehen.

- **Ausgleichsmaßnahmen**

Bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsteht neues Baurecht, was entsprechend der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung in der Bauleitplanung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Ergänzung zu den getroffenen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erfordert.

Die erforderlichen Flächen werden direkt im Geltungsbereich auf Teilfläche 1 und 2 des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt.

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es verbleiben keine nennenswerten, erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind entsprechend vorgesehen.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bezüglich der weiteren Entwicklung/ Förderung der erneuerbaren Energien beschäftigte man sich im Gemeinderat im Vorfeld und in Verbindung mit der vorliegenden Bauleitplanung für das geplante Sondergebiet zur Sonnenenergienutzung.

Das Ergebnis der Überlegungen ist in Form eines gemeindlichen Entwicklungskonzeptes zu weiteren Entwicklung im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet von Riekofen zusammengestellt und als Anlage zur laufenden Bauleitplanung Deckblatt 4 zum Flächennutzungsplan angefügt, auf die hier verwiesen wird.

Die Gemeinde will die Entwicklung weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet unterstützen im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Es kommt in Punkto Grundsätze zur Einspeisevergütung zum EEG im Gemeindegebiet der 110 m Korridor entlang der Bahnlinie in Frage. Eine direkte Anbindung im Sinne der Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Inneren vom 19.11.2009 (und 14.01.2011) an eine geeignete Siedlungseinheit kommt bei den wenigen Siedlungseinheiten (nur Oberehring und Taimering- Bahnhof liegen in dem 110 m Korridor, in dem eine Einspeisevergütung gewährt wird) für die geplanten, größeren Flächen nicht in Betracht.

Die hier eingeplante Lage an sich gut ist geeignet, da sie sich im 110 m Korridor entlang der Bahnlinie befindet und direkt an diese anbindet. Zudem besteht eine Zuordnung räumliche Anbindung an den Ort Oberehring, ohne die Ortschaft zu beeinträchtigen.

Die Fläche ist nur wenig weit landschaftsoptisch wirksam und das im Sommer noch weniger, da dann die vorh. Gehölzstrukturen, dazu beitragen, die Anlage abzuschirmen, so dass nach außen vorwiegend die Wirkung der Gehölzstruktur in Erscheinung tritt. Außerdem wird dazu auch auf die Aussagen in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan unter Kapitel 3, 3.1 und 3.2 verwiesen.

Prinzipiell wären auch noch ein paar weitere Standorte im Gemeindegebiet entlang der Bahnlinie potentiell denkbar auch aus Sicht des Gemeinderats (vgl. gemeindliches Entwicklungskonzept) v. a. in den Bereichen, die an Taimering- Bahnhof anschließen und von den Umweltauswirkungen ähnlich zu beurteilen sind.

Weite Abschnitte v. a. östlich der Bahnlinie und ohne optische Angliederung an best. Siedlungsstrukturen bzw. abschirmenden Böschungen und Gehölzstrukturen wären schlechter/ weniger günstig zu beurteilen aufgrund ihrer stärkeren optischen Wirksamkeit auf die Orte Oberehring und Taimering bzw. gegenüber der die Orte verbindenden Staatsstraße und sollen wegen der größeren damit verbundenen Eingriffe (v.a. bezüglich Wirkung auf Orts- und Landschaftsbild) nicht für größerflächige Photovoltaikanlagen eingeplant werden. Diesbezüglich wird auch auf die weiteren Ausführungen im gemeindlichen Entwicklungskonzept verwiesen.

Die hier eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung stellt eine Ergänzung/ Fortführung der bisher. Einplanung der Sondergebietsfläche Oberehring II dar, was auch aufgrund der zusammenhängenden Struktur (z.B. auch im Hinblick auf Aspekte der Zersiedelung und des Landschaftsbildes) und dem ökonom. Ausnutzen der erforderlichen Erschließung (Einspeiseleitung hier günstiger zu beurteilen ist als an anderer Stelle).

Durch die in der nun vorliegenden Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden umfangreiche Maßnahmen der Grünordnung und zum Ausgleich eingeplant.

Mit der Planung wird neben der möglichst guten Einbindung der Anlage auch den Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Regensburg Rechnung getragen (Schaffung weiterer wertvoller, extensiver Strukturen im Landschaftsschutzgebiet).

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003.

Zu den Planungen zur Entwicklung von Sondergebietsflächen für die Sonnenenergienutzung wurde ein gemeindl. Entwicklungskonzept ausgearbeitet, das den Unterlagen zum Flächennutzungsplandeckblatt beigelegt ist.

Sonstige spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit nur geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört auch eine langfristige, geeignete Sicherung und Pflege der Grünflächen und Ausgleichsflächen im Gebiet (Meldepflicht an das LfU; Grundbucheintrag). Außerdem ist den erforderlichen denkmalschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Belangen durch entsprechende Antragsstellungen nach Art 7.1 DSchG (denkmalschutzrechtliche Erlaubnis) und aufgrund Genehmigungspflicht in der 60 m Zone entlang Gewässern Dritter Ordnung entspr. Art. 20 WHG rechtzeitig vor der Baubeginn Rechnung zu tragen.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

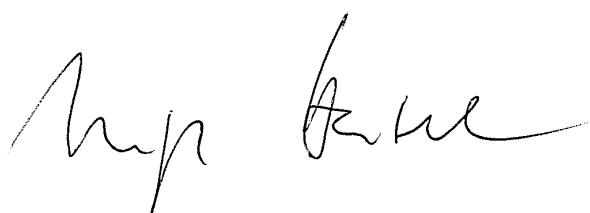
Aufgrund der Lage and der Bahnlinie, der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) in wenig weiträumig auf das Landschaftsbild wirksamer Lage ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bis mittel) anzusehen.

Die über den Bestand hinausgehende Flächeninanspruchnahme stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar.

Der erforderliche Ausgleich wird im Geltungsbereich erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).

Es sind mit der geplanten baulichen Erweiterung/ Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Wallersdorf, 08.02.2012/ 28.03.2012/16.05.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Inp. K. K.', written in a cursive style.

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „SO Sonnenenergie Oberehring III“

Gemeinde Riekofen
Landkreis Regensburg
Reg.-Bezirk Oberpfalz

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Westlich der Bahnlinie bei Oberehring auf Teilfläche von Flurnr. 144 Gemarkung Ehring ist die Errichtung einer 3. Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet geplant. Die Flächen waren bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Um die Aufstellung eines Bebauungsplans zu ermöglichen, wurde der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 4 geändert. Dabei wurde die Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO festgesetzt mit Zweckbestimmung als Gebiet für Anlagen zur Sonnenenergienutzung incl. der rahmenden Grünflächen und Ausgleichsflächen mit insges.ca. 2,5 ha (im Sondergebiet SO Sonnenenergie Oberehring III).

Biotop- oder andere Schutzgebiete nach BayNatSchG/ BNatSchG sind nicht betroffen bzw. beeinträchtigt. Alle anderen naturschutzrechtlich relevanten Ansätze wurden im Umweltbericht behandelt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde im Rahmen der Bauleitplanung angewendet, Eingrünungsmaßnahmen sind als eingriffsminimierende Maßnahmen rahmend um die gepl. Anlage vorgesehen.

Die Ausgleichsflächen sind zum Einen um die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage auf Teilflächen von Flurnr. 144, Gmkg. Taimering, am Gittinger Bach bzw. zur Bahnlinie und zum Feldgehölz hin geplant (mit zusammen 2820 m²) und auf Teilfläche von Flurnr. 1471 Gemarkung Taimering mit 1320 m² eingeplant (im direkten Anschluss an die zum Sondergebiet SO Sonnenenergie Oberehring II eingeplanten Teilfläche mit 7190 m²).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ergab keine Einwände.

Änderungswünsche im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger wurden bei der Abwägung berücksichtigt. Insbesondere sind Abstandszonen zum Gittinger Bach und zur Fernwasserleitung (mit Sicherheitsstreifen) eingehalten. Den denkmalrechtlichen Belangen wurde Folge geleistet u.a. durch Ortstermine mit dem Kreisarchäologen und nachfolg. archäologischer Untersuchung im Bereich der gepl. Gebäudelagen. Die Baugrenzen und max. potentiellen Bauflächen wurden reduziert. Die Ausgleichsfläche wird rechtlich gesichert und gemeldet und im Hinblick auf das Überschermungsgebiet locker bepflanzt. Hinweise bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung (Haftungsausschluss) wurden aufgenommen. Die Hinweise zum Brandschutz sind aufgenommen und an den Vorhabenträger zur Umsetzung (auch in Abstimmung mit der Bahn) weitergegeben.

Sünching, den

.....
Planungsbüro Inge Haberl
Wallersdorf

.....
Armin Gerl, 1. Bürgermeister
Gemeinde Riekofen